

E i n l a d u n g

Gremium: Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales –
öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 10.06.2024, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses, Sophienstr. 27, 26180 Rastede

Rastede, den 30.05.2024

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 14.11.2023
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Errichtung Kindergarten Kleibrok - Festlegung der Ausführungsvariante
Vorlage: 2024/078
- TOP 6 Einrichtung eines temporären Kindergartens
Vorlage: 2024/076
- TOP 7 Entgelte der Kindertagesstätten - Antrag der Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG
Vorlage: 2024/077
- TOP 8 Anfragen und Hinweise
- TOP 9 Einwohnerfragestunde
- TOP 10 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause, Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/078

freigegeben am **30.05.2024**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr, Stefan

Datum: 27.05.2024

Errichtung Kindergarten Kleibrok - Festlegung der Ausführungsvariante

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.06.2024	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	11.06.2024	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der dreizügige Kindergarten Kleibrok wird in L-Form im Passivhausstandard (gemäß den als Anlage beigefügten Plänen) realisiert.

Sach- und Rechtslage:

Die Verwaltung wurde mit der Planung und Umsetzung eines dreizügigen Kindergartens am Standort Kleibrok beauftragt; vgl. Vorlage 2023/041A.

Zwischenzeitlich wurden die wesentlichen Fachingenieurleistungen vergeben. Die gruppeomp Architektengesellschaft mbh BDA aus Rastede hat den Auftrag zur Erstellung der Objektplanung erhalten.

Auf Basis der seinerzeit entwickelten Vorplanungen hat die gruppeomp zwei Entwürfe unterschiedlicher Gebäudevarianten entwickelt. Beide Varianten werden im Rahmen der Sitzung umfassend vorgestellt und die Vor- und Nachteile näher beleuchtet.

Bei dem ersten Entwurf handelt es sich um eine sogenannte Langhausarchitektur. So kann das Gebäude klar strukturiert und mit einer klassischen Dachform versehen werden.

Bei der zweiten Variante, die sowohl von den Architekten als auch der Verwaltung favorisiert wird, handelt es sich um einen Entwurf in L-Form. Hier können spannendere Innenräume erzeugt werden und es wird die Möglichkeit eröffnet, das Dach als Gründach in Kombination mit einer Photovoltaikanlage zu gestalten, um einen zusätzlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Nachhaltigkeit zu leisten.

- Konstruktiv soll die Errichtung in Holzrahmenbauweise erfolgen. Das ermöglicht einen hohen Vorfertigungsgrad und eine deutlich schnellere Realisierung gegenüber einer Massivbauweise. Der enge Zeitplan zur Realisierung kann so voraussichtlich eingehalten und energetische sowie nachhaltige Klimaschutzziele kombiniert und eingebunden werden.
- Als Fassade ist eine Holzverkleidung angedacht, die nachhaltig ist und ökologische Vorteile vereint (Beispielbilder werden im Rahmen der Sitzung vorgestellt).
- Es wurden unterschiedliche Dachformen untersucht. Für das „Langhaus“ würde sich ein Satteldach anbieten, das im Norden mit einem Dachüberstand als Sonnenschutz für die Gruppenräume ausgebildet werden könnte.
- Für das favorisierte L-Form Gebäude wird ein flachgeneigtes Dach (Schrägdach) vorgeschlagen. Dabei soll der Gebäudeteil, in dem sich Bewegungsraum und Gruppenräume befinden, als Pultdach ausgebildet werden. Hierdurch wird eine größere Raumhöhe und bessere Erlebbarkeit der Räume gewährleistet.
- Außerdem können die Dachflächen begrünt und mit einer Photovoltaikanlage versehen werden.
- Das Gebäude insgesamt wird gemäß der politischen Beschlussfassung als Passivhaus errichtet.

Wie bereits ausgeführt, werden im Rahmen einer Präsentation im Ausschuss umfassende Informationen zu den vorgestellten Varianten gegeben und die Vor- und Nachteile ausführlich dargestellt, um eine Entscheidungsgrundlage zu schaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Der Bau eines zusätzlichen Kindergartens im Passivhausstandard und Holzrahmenbau ermöglicht eine umwelt- und klimaschonende Realisierung des Projektes.

Anlagen:

Anlage 1 – Lagepläne und Ansichten der Varianten

KSK

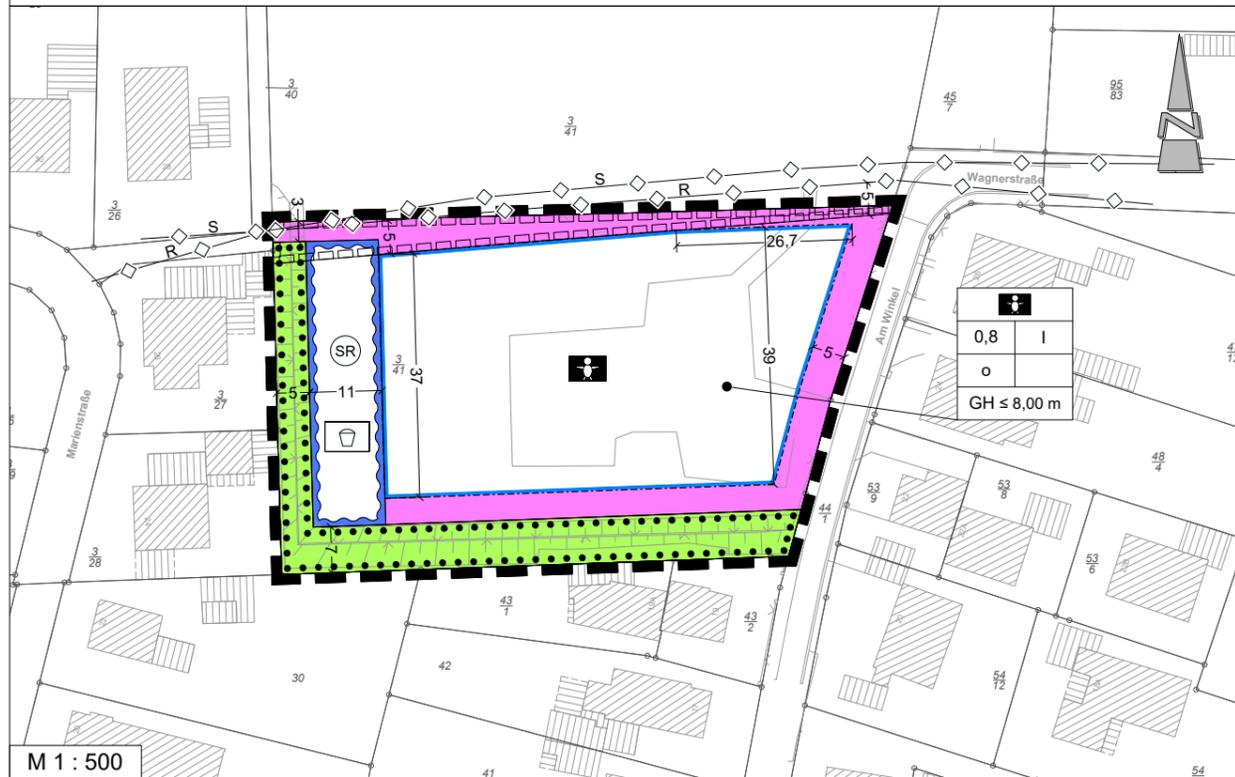
Kindergarten Sportplatz Kleibrok
3-zügiger Neubau

Ausschuss-Sitzung
Gemeinde Rastede
10. Juni 2024



Gemeinde Rastede

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Es wird gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB eine Fläche zum Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Krippe / Kindertagesstätte“ mit seinen Haupt- und Nebennutzungen wie Gebäuden, Spiel- und Freigelände, Wegeverbindungen, Stellplätzen und Erschließung sowie sonstigen Gebäuden und Anlagen festgesetzt. Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen in den Obergeschossen.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gem. § 12 (6) BauNVO und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 (1) BauNVO nicht zulässig.
- Innerhalb des Plangebietes gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (gem. § 18 (1) BauNVO):
Oberer Bezugspunkt: Obere Dachkante
Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmittelpunkt) der nächsten Erschließungsstraße (Am Winkel), gemessen in der Fahrbahnmittelpunkt senkrecht zur Mitte der straßenzugewandten Gebäudefront.
- Die gekennzeichneten Flächen sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB zugunsten der Gemeinde und den Ver- bzw. Entsorgungsträgern zu belasten.
- Innerhalb der festgesetzten Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b) BauGB sind die vorhandenen Gehölze auf Dauer zu erhalten. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen.
- Innerhalb der gekennzeichneten Fläche mit der Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (16 d) ist eine Änderung des vorhandenen Bodenprofils sowie Versiegelungen unzulässig.
Ausnahmsweise ist der gekennzeichnete Bereich als Außenspielfläche für die Kindertagesstätte nebst der Aufstellung von Spielgeräten (einschließlich Punktfundamenten) zulässig.

HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleassemblagen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie-Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.
- Sollten Bodenverunreinigungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.
- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu melden.
- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraumes vom 1. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Sie ist in diesen Zeiträumen jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.
- Die tatsächliche Lage der Leitungen kann von der im Plan gekennzeichneten Lage abweichen. Daher ist vor Beginn von Bodenbewegungen, Bauarbeiten und/ oder Bohrungen in der Nähe der Leitungen vom jeweiligen Leitungsträger die genaue Lage des Leitungsverlaufes in der Örtlichkeit feststellen zu lassen.
- Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" überlagert in einem Teilbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6E "Sportplatz Kleibrok" mit seinen Änderungen. Die für diesen Teilbereich geltenden Festsetzungen werden durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nach Rechtskraft der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" außer Kraft gesetzt.
- Es ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) anzuwenden.
- Es ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) anzuwenden.
- Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.07.2021 (BGBl. I, S. 1802).

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in den jeweils aktuellen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Rastede die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rastede, 08.08.2023 (Siegel) in Vertretung Henkel
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2021 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11/2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, den 17.07.2023 (Siegel) A. Menger
(öf. bestellter Verm.-Ing.)

PLANVERFASSER

Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB wurde ausgearbeitet von Diekmann • Mosebach & Partner.

Rastede, 12.07.2023 Olaf Mosebach

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.03.2023 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rastede, 08.08.2023 in Vertretung Henkel
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 nach Erörterung dem Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 24.03.2023 ortsüblich durch die Tageszeitung und die Internetseite der Gemeinde bekannt gemacht.
Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB hat mit Begründung vom 01.04.2023 bis zum 02.05.2023 öffentlich ausgelegt und war auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Rastede, 08.08.2023 in Vertretung Henkel
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 04.07.2023 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Rastede, 08.08.2023 in Vertretung Henkel
Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Satzung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Rastede, 08.08.2023 in Vertretung Henkel
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB ist damit am 15.08.2023 rechtsverbindlich geworden.

Rastede, 08.08.2023 in Vertretung Henkel
Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB wurde keine Verletzung von Vorschriften im Sinne des § 215 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung geltend gemacht.

Rastede, Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede, Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Maß der baulichen Nutzung**
0,8 zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,8
I Zahl der zulässigen Vollgeschosse, z.B. I
GH ≤ 8,00 m maximal zulässige Gebäudehöhe (GH)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
o offene Bauweise
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen**
Flächen für den Gemeinbedarf
Einrichtungen und Anlagen mit der Zweckbestimmung: Krippe / Kindertagesstätte
- Grünflächen**
private Grünflächen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Zweckbestimmung: Fläche für die Starkregenvorsorge gem. Starkregengefahrenkarte von 2022
- Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Informelle Darstellung**
unterirdische Hauptabwasserleitungen, hier: Regen- und Schmutzwasserleitung
Privater Spielplatz

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok"

Verfahren nach § 13a BauGB

Übersichtsplan unmaßstäblich

WMS TopPlusOpen - Auszug aus den Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) ©2022



Abschrift

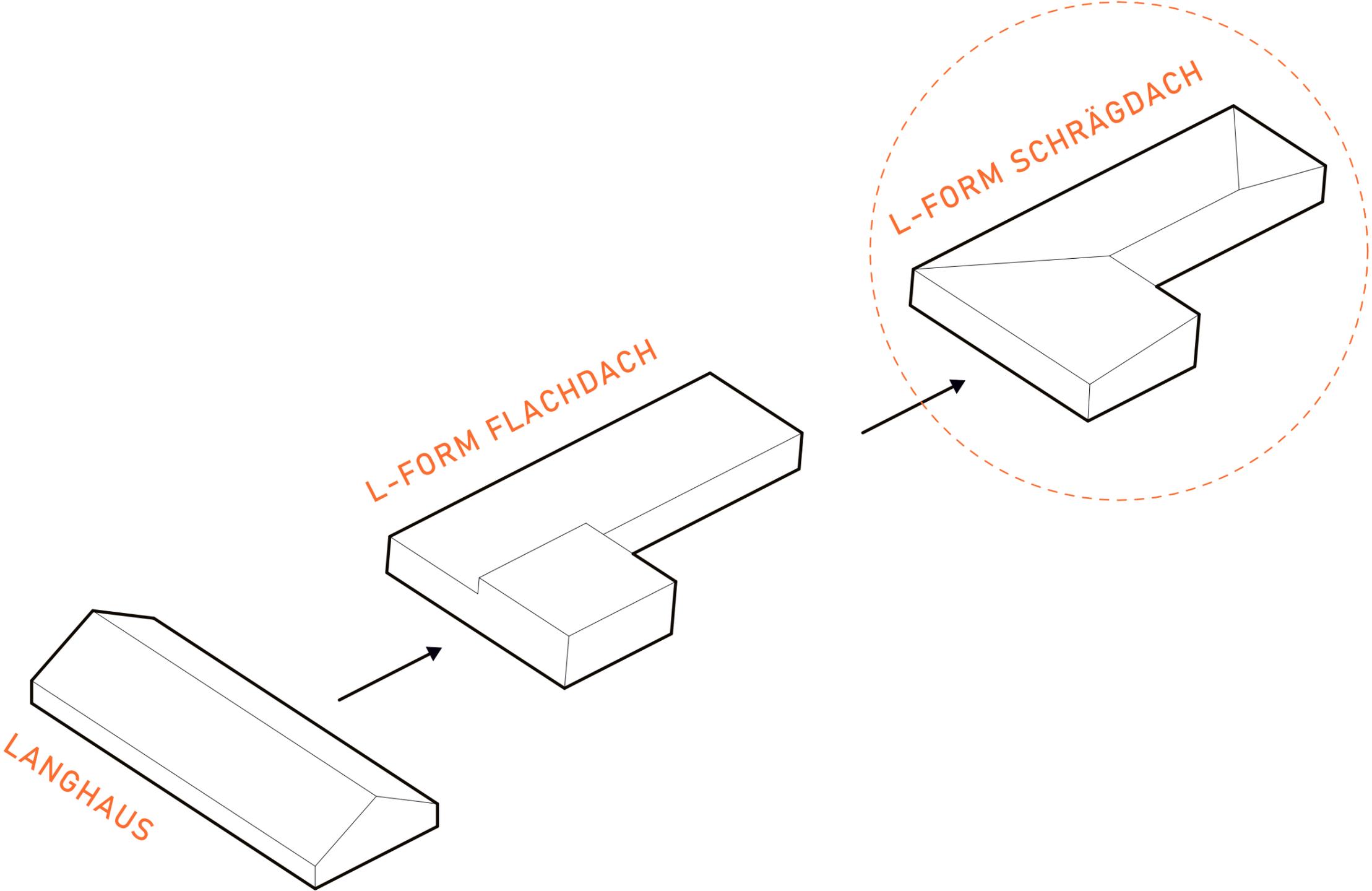
Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Fotos - Grundstück





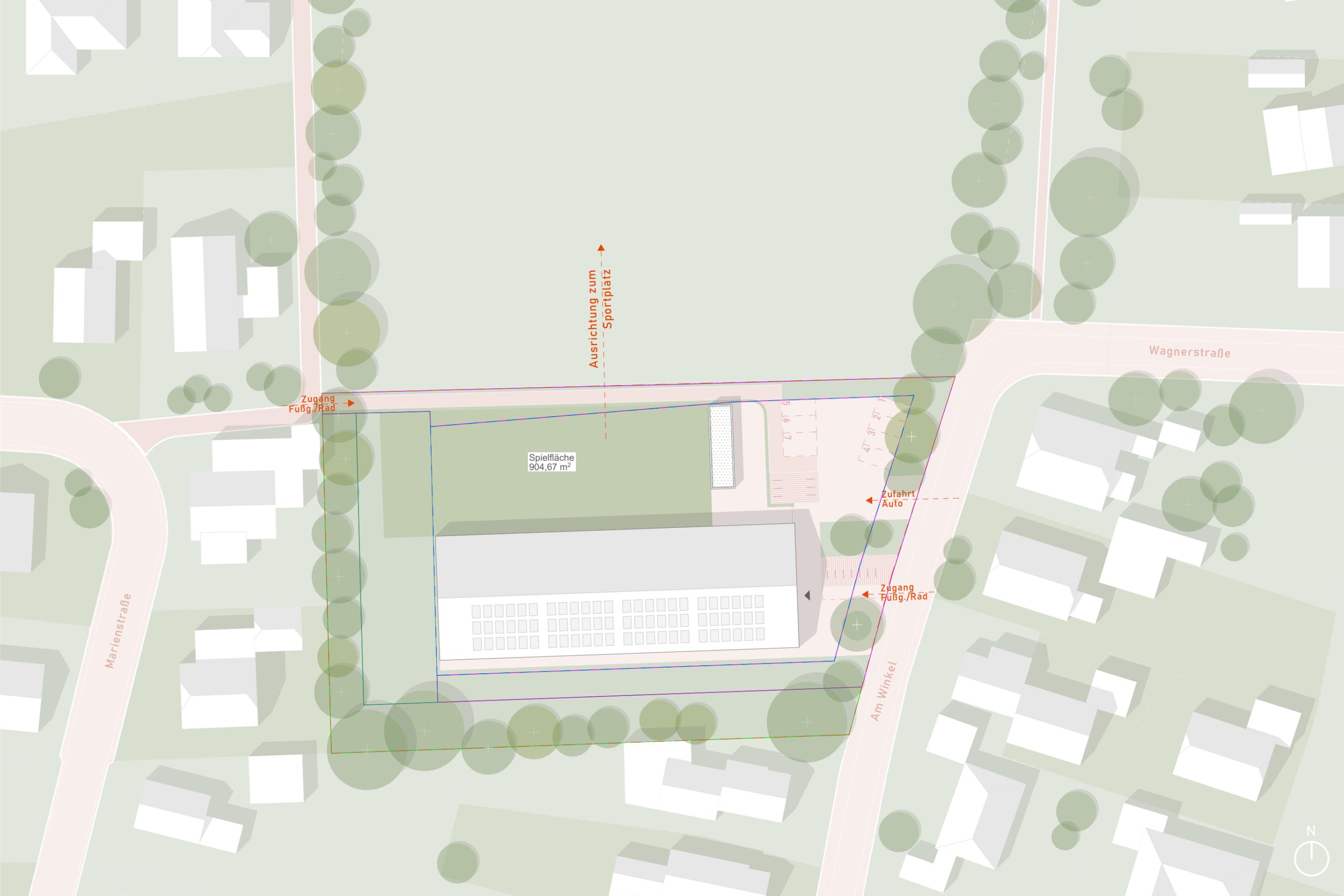
Holzrahmenbau



Stand 10. Juni 2024

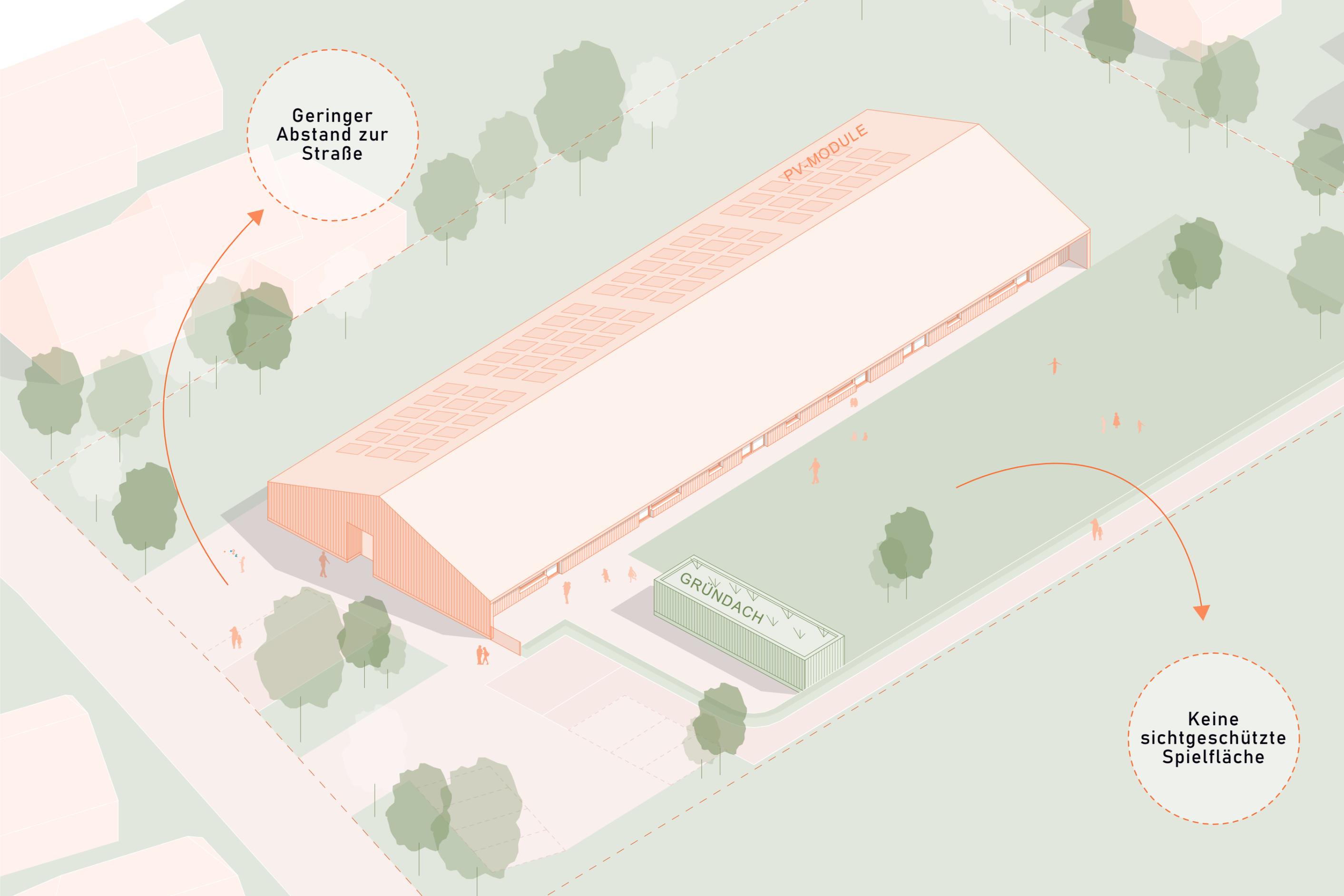


gruppeomp

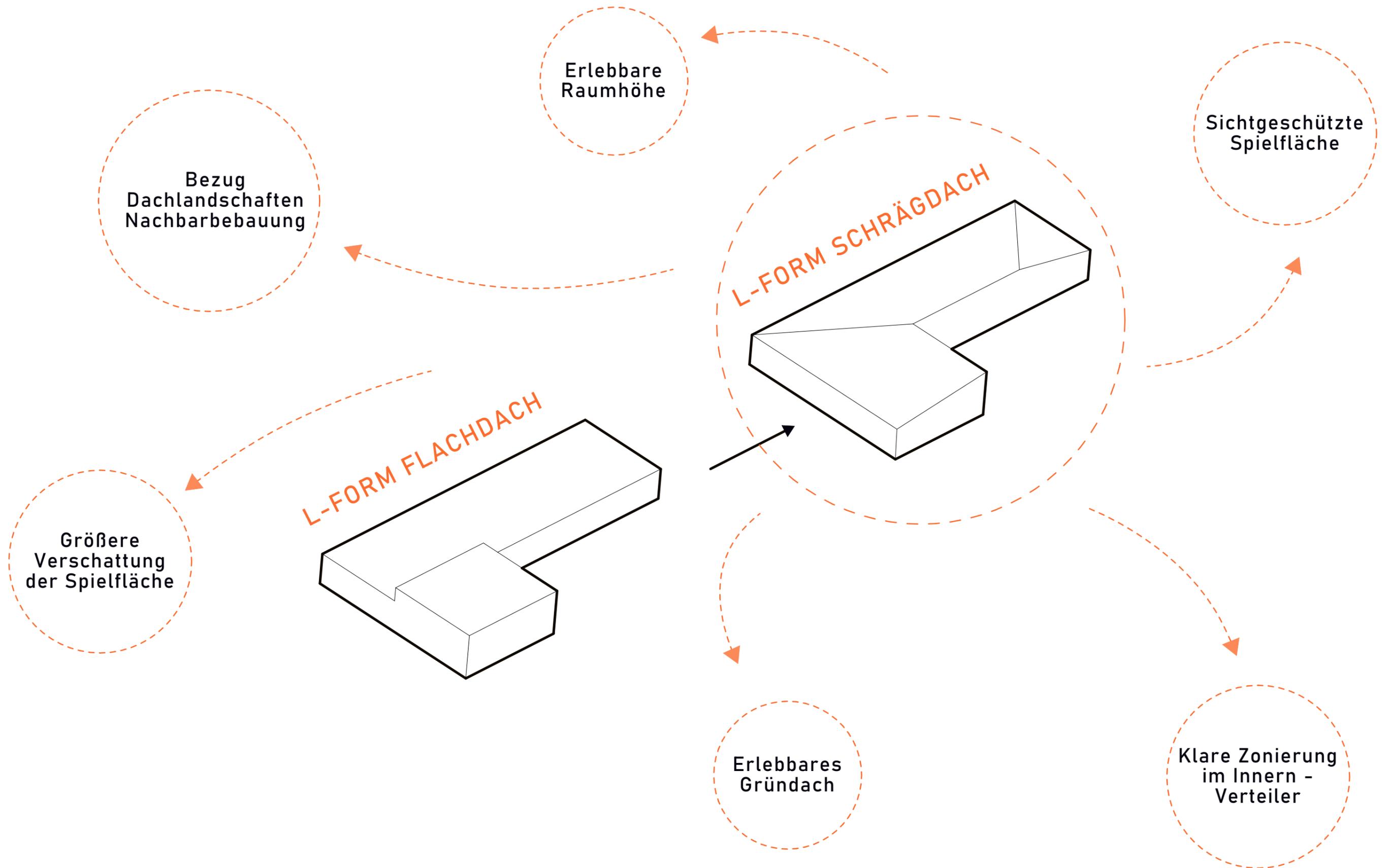


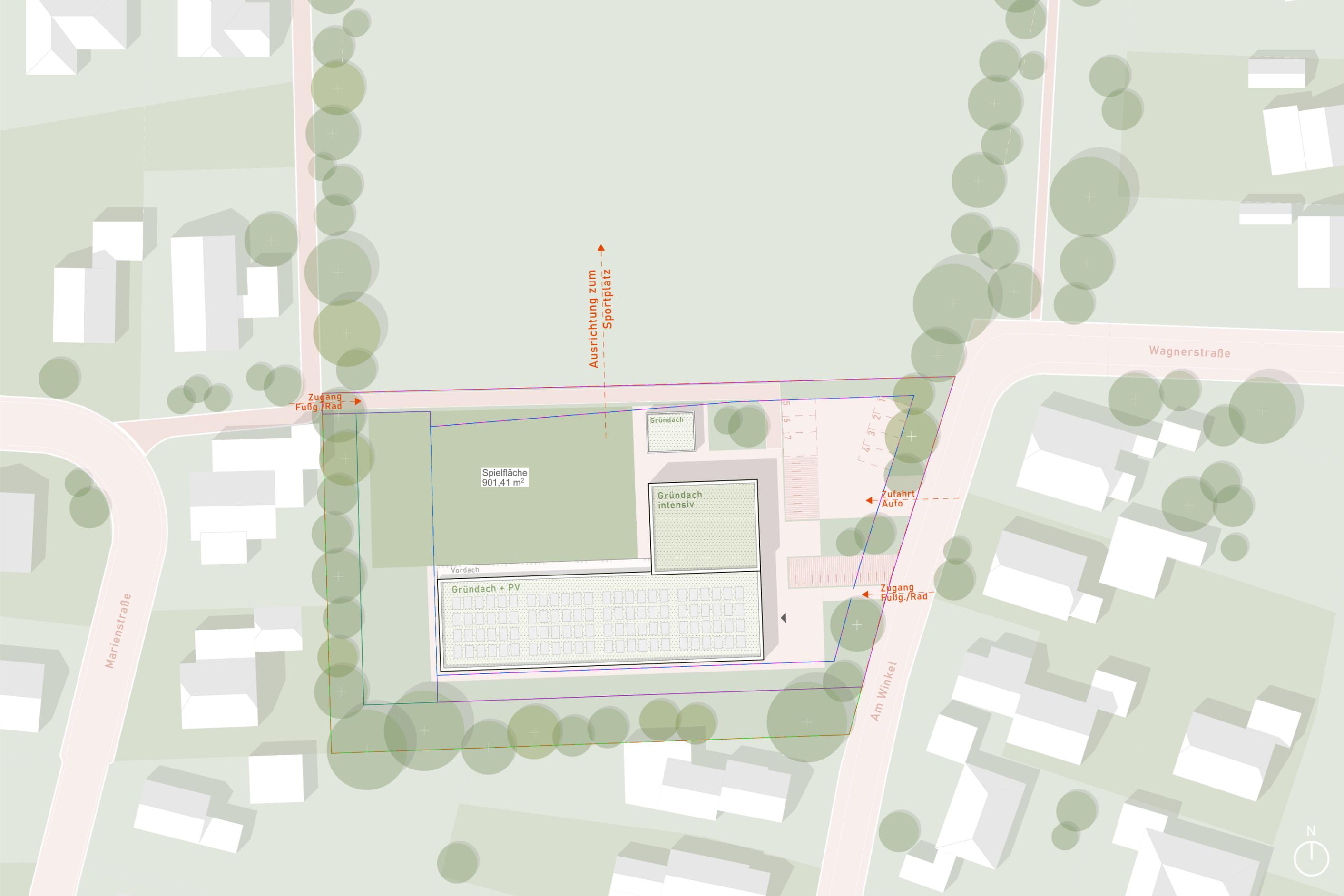


Langhaus | Isometrie

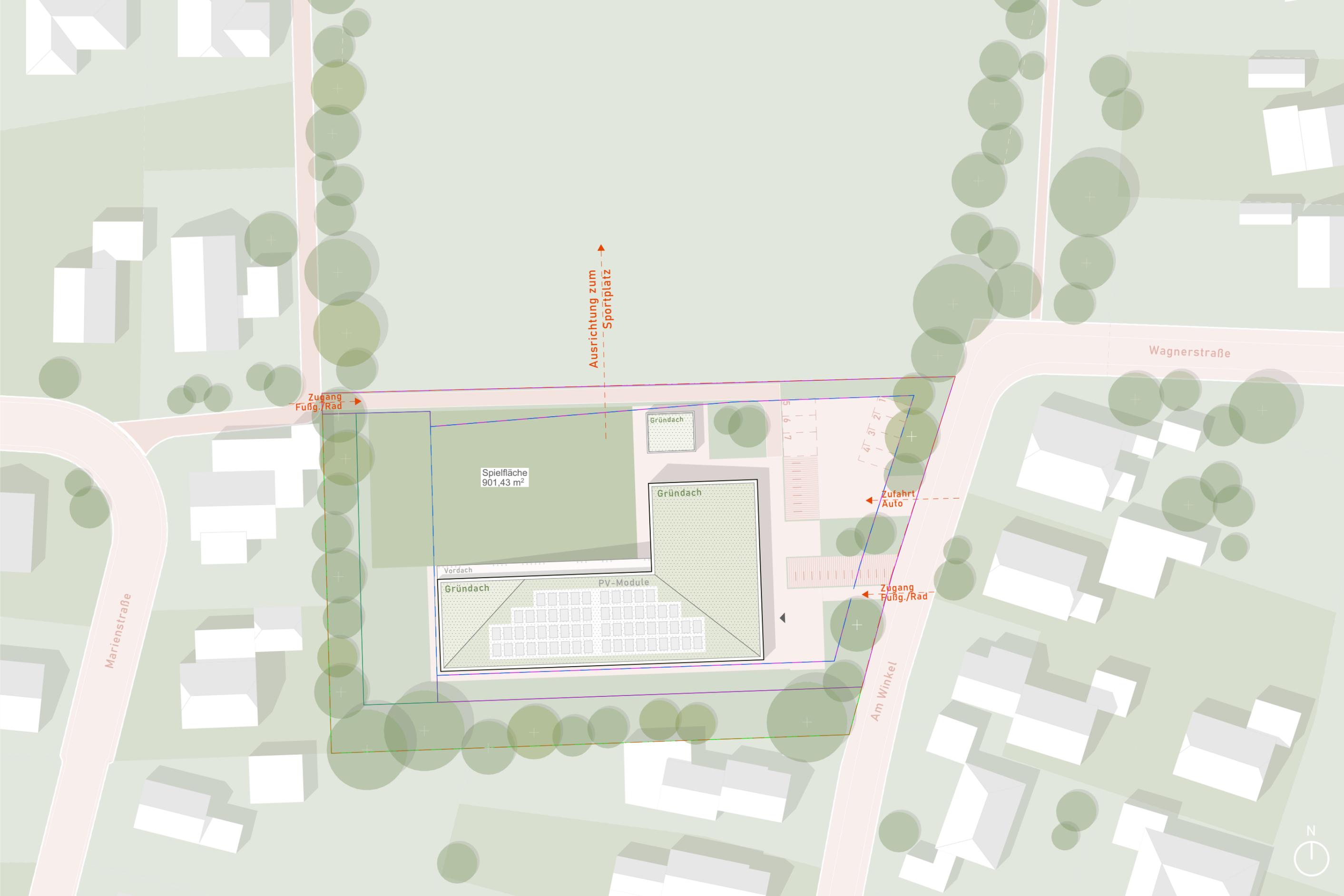


Vertiefung L-Form

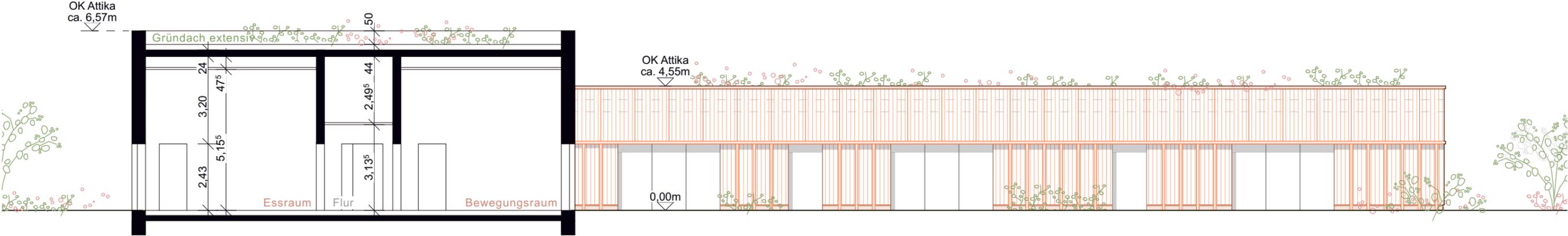




L-Form | Schrägdach | Lageplan M 1:500



L-Form | Schnitt / Ansicht Nord M 1:150

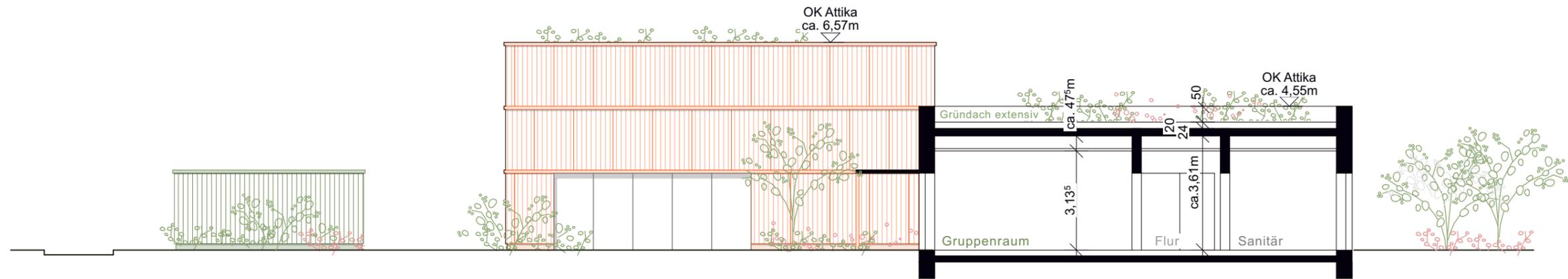


Variante - Flachdach

FAVORIT

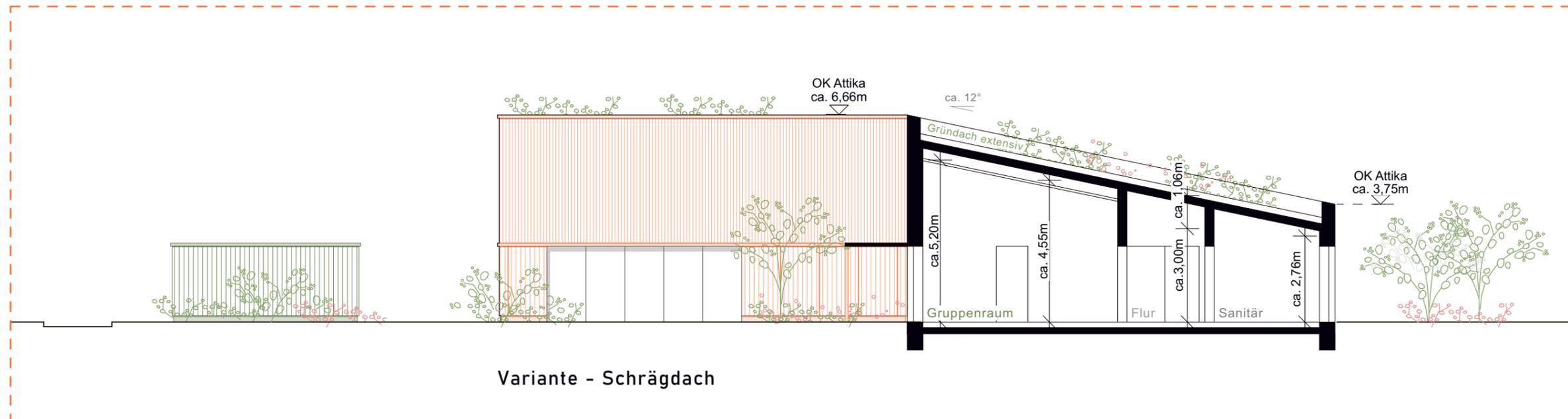


Variante - Schrägdach



Variante - Flachdach

FAVORIT



Variante - Schrägdach

L-Form | Ansicht Nord M 1:150

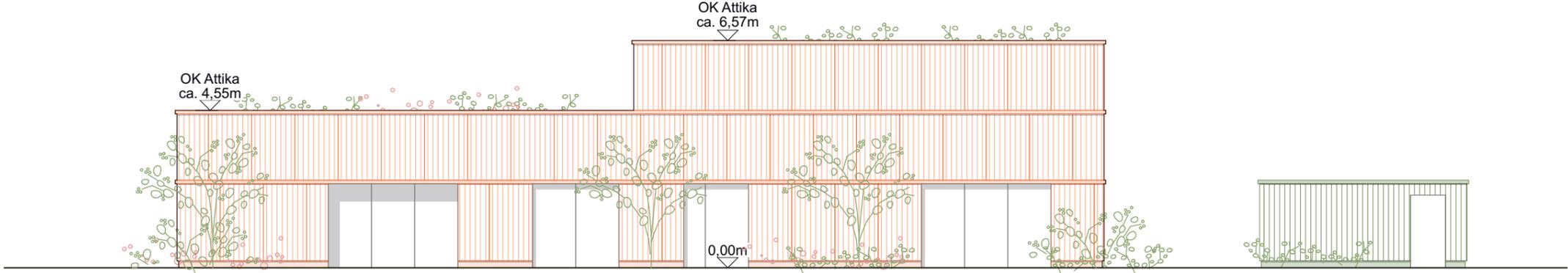


Variante - Flachdach

FAVORIT

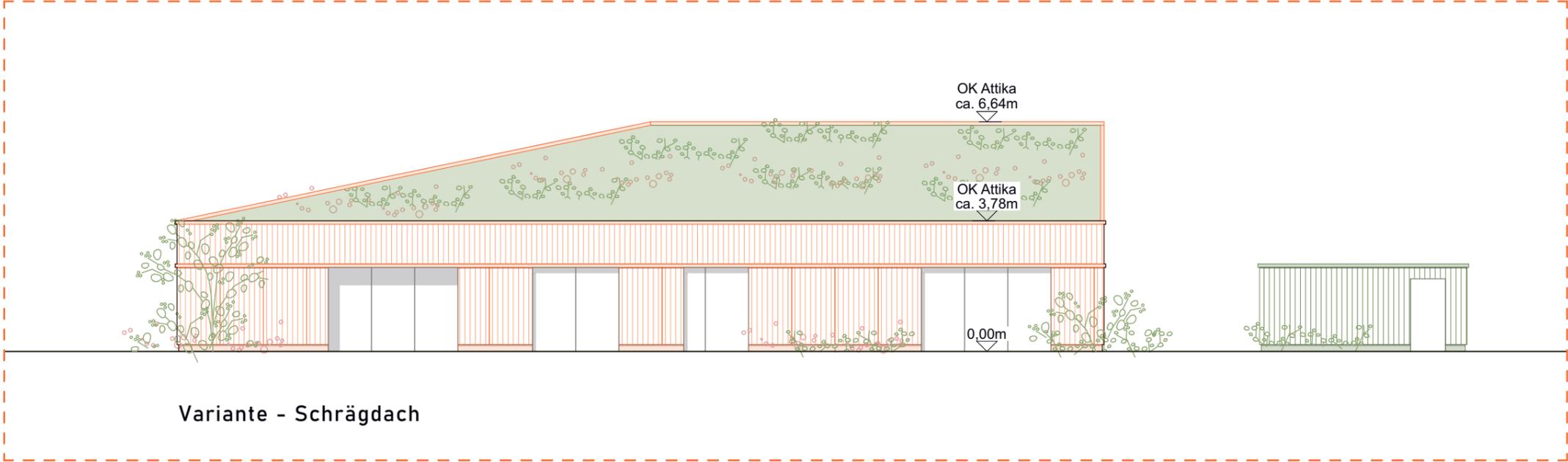


Variante - Schrägdach



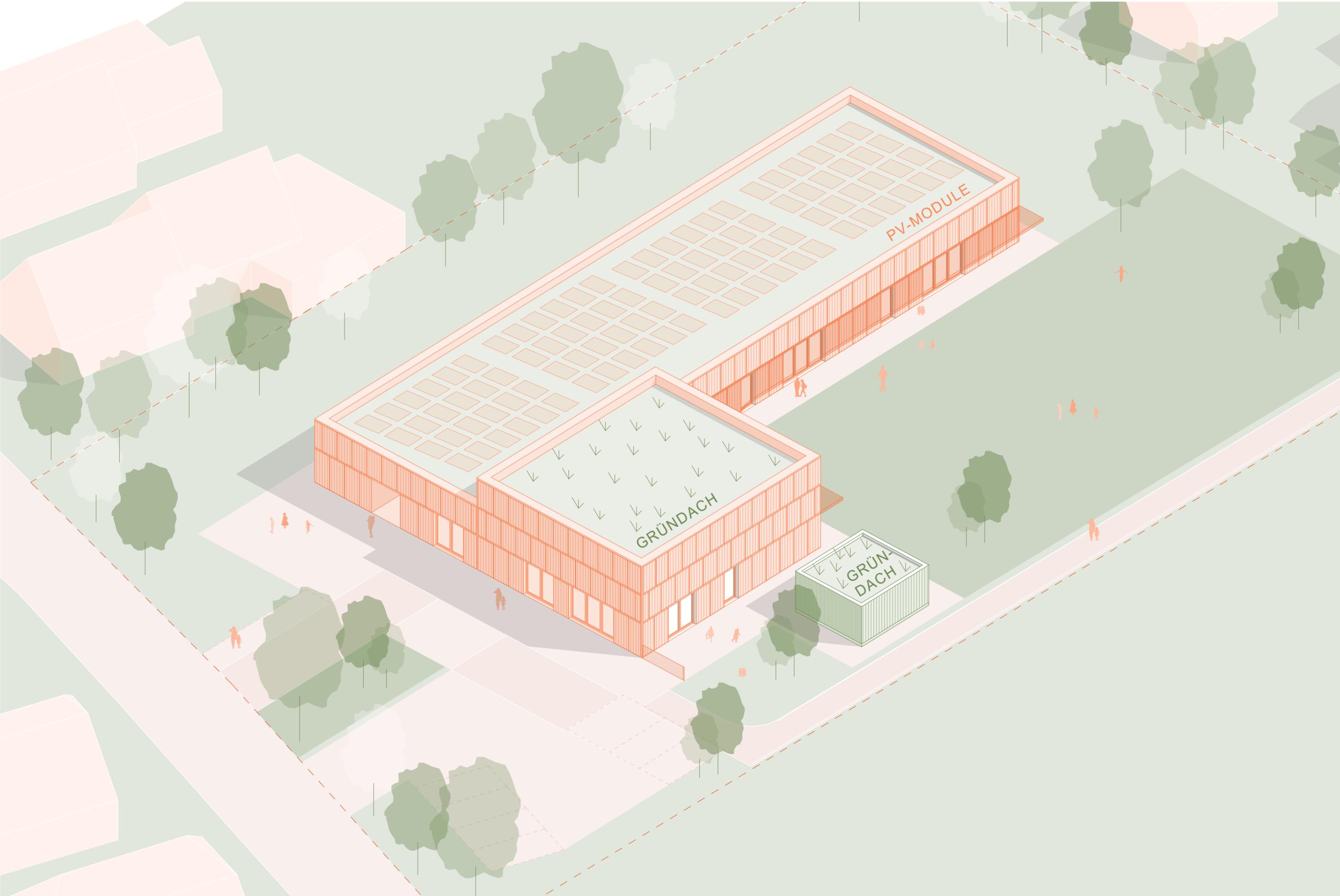
Variante - Flachdach

FAVORIT



Variante - Schrägdach

L-Form | Flachdach | Isometrie



Referenzen | Holzfassade



Recreation Center Morel de Vindé /
SCHÉMAA / La Celle-Saint-Cloud, France
Fotos: David Foessel



links: Kindergarten Engelbach /
innauer matt architekten / Lustenau, Österreich
Foto: Adolf Bereuter

rechts: KITA Bergstedt / BUB
architekten / Hamburg
Foto: Alexandra Bub

Beispiele | Gründach



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/076

freigegeben am **30.05.2024**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 24.05.2024

Einrichtung eines temporären Kindergartens

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.06.2024	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	11.06.2024	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

In der Mühlenstraße 56 beim Freibad wird ein temporärer Kindergarten bis zur Fertigstellung des Kindergartens in Kleibrok eingerichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah die Realisierung eines zweizügig geführten Kindergartens dort umzusetzen.

Die Trägerschaft für den temporären Kindergarten an der Mühlenstraße sowie den neuen Kindergarten in Kleibrok übernimmt in kommunaler Trägerschaft die Gemeinde Rastede.

Sach- und Rechtslage:

Platzbedarf im Hauptort

Im Hauptort Rastede stehen für das Kindergartenjahr 2024/2025 im Kindergartenbereich nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung.

Der Bedarf an weiteren Kindergartenplätzen im Hauptort wurde bereits im Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales am 10.05.2022 dargestellt. Auf die Vorlage 2022/055 wird entsprechend verwiesen. Zwischenzeitlich wurde der Beschluss zur Errichtung einer dreizügigen Kindertagesstätte in Kleibrok (sh. Vorlage 2023/069) gefasst. Die Umsetzung der Maßnahmen nimmt insbesondere aufgrund des Erfordernisses von europaweiten Ausschreibungsverfahren längere Zeit in Anspruch. Es wird davon ausgegangen, dass mit Baufertigstellung erst Ende 2025/Anfang 2026 gerechnet werden kann.

Die bereits im Jahr 2022 angekündigten Kinder kommen jedoch teilweise jetzt zum neuen Kindergartenjahr 2024/2025 in den Kindergarten. Schwer absehbar sind zudem die Zuzüge. In Verbindung mit Bautätigkeiten in Neubaugebieten können Bedarfe für Kindergartenplätze oder Einschulungen ein Stück weit prognostiziert werden.

Generationswechsel in älteren Wohngebieten bekommt die Verwaltung frühestens mit der Anmeldung im Einwohnermeldeamt beziehungsweise dem Anruf von Eltern mit, die zuziehen möchten und Kindergartenplätze „reservieren“.

Auch die Flexibilisierung des Einschulungstermins für Kinder, die zwischen dem 01.07. und dem 30.09. eines jeden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, stellt die Verwaltung vor große Herausforderungen. Die Eltern können sich bis zum 01.05. vor Beginn des Schuljahres gegenüber der Schule schriftlich erklären, ob das Kind eingeschult werden soll oder aufgrund des Elternwillens noch ein Jahr im Kindergarten verbleibt. Welcher Platzbedarf daraus entsteht, ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich und daher nur sehr schwer planbar. Für das kommende Kindergartenjahr hatte die Verwaltung erhofft, mehr freie Plätze generieren zu können.

Unter Betrachtung der aktuellen Anmeldeliste kann festgestellt werden, dass eine komplette Kindergartengruppe mit Zuzüglern gefüllt werden kann. Zudem gibt es Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr kein Platzangebot mehr erhalten konnten. Diese Kinder blockieren derzeit Plätze in Krippen, der Großtagespflege sowie bei Tagesmüttern und verursachen im Bereich „unter 3 Jahre“ einen Rückstau. Sowohl bei Engpässen im Kindergarten als auch im Krippenbereich versucht die Verwaltung derzeit, die betroffenen Kinder in der Tagespflege unterzubringen, um den Rechtsanspruch erfüllen zu können. Die hohe Nachfrage nach Ganztagsplätzen kann die Verwaltung schon jetzt nicht mehr befriedigen.

Die Anmeldesituation stellt sich derzeit so dar, dass allen Spätaufnahmen (Kinder mit einem Anspruch vor dem 31.07.2024) sowie zunächst den Kindern, die bis einschließlich September 2021 geboren sind, ein Platzangebot gemacht worden ist. Für die „Oktoberkinder“ stehen die letzten Plätze zur Verfügung. Für die Kinder ab November wird daher dringend eine Übergangsmöglichkeit benötigt, bis der Kindergarten Kleibrok den Betrieb aufnehmen kann.

In der Vergangenheit gab es immer wieder unvorhersehbare Engpässe im Hinblick auf den Bedarf der Kindergartenplätze, die zu einen Rückstau im Bereich „unter 3 Jahre“ geführt haben. Damit zukünftig räumlich ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen, wurde der Kindergarten Kleibrok bereits dreizügig geplant. Auch im Kindergarten Loy wird mit dem Anbau eine Regelgruppe geschaffen. Als Zielsetzung wurde auch immer wieder darauf hingewiesen, dass mittelfristig der Kindergarten Mühlenstraße neu geplant werden sollte, da dort die räumlichen Gegebenheiten bekanntlich keine Regelgruppengrößen zulassen und daher aktuell in den bestehenden Gruppen 18 Kinder weniger aufgenommen werden können.

Temporärer Kindergarten

Die Verwaltung hat die Anmeldesituation zum Anlass genommen, weitere Möglichkeiten zur temporären Schaffung von Kindergartenplätzen im Hauptort auszuloten. Gemeindeeigene Objekte, fremde Objekte in Wohn- und Gewerbegebieten, Möglichkeiten von weiteren Waldgruppen – letztendlich hat in Abstimmung mit dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung, Fachbereich Frühkindliche Bildung (RLSB) nur ein Objekt die Option auf Erteilung einer Betriebserlaubnis geboten.

Bei dem Objekt handelt es sich um das Vereinsheim an der Mühlenstr. neben dem Freibad. Dort besteht die Möglichkeit, zwei Regelgruppen mit je 25 Kindern unterzubringen. Auch der Denkmalschutz hat in erster Abstimmung aufgrund der Umgebungswirkung zum denkmalgeschützten Schlosspark Unterstützung zugesichert.

Zwischenzeitlich wurde mit den betroffenen Vereinen gesprochen. Die Vereine zeigen in Anbetracht der schwierigen Situation Verständnis. Lösungsmöglichkeiten für die temporäre Unterbringung der Vereine werden gemeinsam erarbeitet.

Das Planungsbüro Gruppe omp hat zwischenzeitlich die Nutzungsänderung untersucht. Neben der kindgerechten Herrichtung der bestehenden Räumlichkeiten müssen zwei Wände entfernt werden, die tragend sind, damit ein zweiter Gruppenraum generiert werden kann. Ein Lageplan sowie ein Grundriss sind dieser Vorlage als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Zu den Umbaukosten, Ausstattungskosten und Kosten für die Herrichtung des Außenspielbereichs können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Aussagen getroffen werden. Erste Einschätzungen führen zu einem Bedarf an finanziellen Mitteln in Höhe 250.000 Euro. Davon werden ca. 150.000 Euro auf die Herrichtung der Räumlichkeiten entfallen und 100.000 Euro für den Außenbereich (Spielplatz mit Einzäunung). Die Kosten für die Innenausstattung (Tische, Stühle, Spiel- und Bastelmaterial) werden derzeit ermittelt und sind noch nicht enthalten.

Ohne den Übergangskindergarten können Kinder, die ab dem Monat November 2024 das dritte Lebensjahr vollenden werden, nicht in einem Kindergarten aufgenommen werden. Aufgrund der dringenden Erforderlichkeit von Kindergartenplätzen schlägt die Verwaltung vor, den temporären Kindergarten am Freibad schnellstmöglich herzurichten.

Trägerschaft temporärer Kindergarten sowie Kindergarten Kleibrok

Durch das Subsidiaritätsprinzip aus § 4 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gilt im Bereich der Kindertagesbetreuung eine Arbeitsteilung zwischen freien und öffentlichen Trägern. Die öffentlichen Träger haben als örtliche und überörtliche Träger die rechtzeitige und ausreichende Bereitstellung von Angeboten der Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Dabei soll eine Trägervielfalt sichergestellt werden. In der Gemeinde Rastede nehmen im Bereich Kindertagesstätten neben dem kommunalen Träger Gemeinde Rastede auch die Diakonischen Werke Hahn-Lehmden und Wahnbek als kirchliche Träger als auch weitere Vereine die Trägerschaft wahr. Eine Trägervielfalt ist somit gegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, im Bereich Kindergarten im Hauptort allein schon aus organisatorischen Gründen (z.B. Anmeldesituation, Vertretungssituationen, etc.) die Trägerschaft selbst einzunehmen.

Weitere Hinweise zur Anmeldesituation im Gemeindegebiet

Im Einzugsbereich der Grundschule Wahnbek stehen im Kindergartenjahr 2024/2025 voraussichtlich nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung. Einzelne Kinder, die im Jahr 2025 das dritte Lebensjahr vollenden, können vorübergehend nicht aufgenommen werden. Da die Krippen in Wahnbek eine „entspannte Lage“ vermelden und auch die Tagesmütter Kapazitäten haben, wird die Situation gut überbrückt werden können.

Im Einzugsbereich der Grundschule Hahn-Lehmden stehen im Kindergartenjahr 2024/2025 voraussichtlich nicht ausreichend Betreuungsplätze in den beiden Kindergärten „Balsterhörn“ und „Am Dorfplatz“ zur Verfügung.

Mit der Schaffung von weiteren Kindergartenplätzen im Bereich „Am Dorfplatz“ sind die räumlichen Voraussetzungen gegeben, jedoch fehlt dem Diakonischen Werk Hahn-Lehmden e.V. als Träger der Einrichtung zwingend eine Erzieherin, damit eine Kindergartengruppe weiter betrieben werden kann. Wird keine Erzieherin eingestellt werden können, muss eine Gruppe geschlossen werden. Dies hat bedeutende Auswirkungen auf die Neuaufnahmen. Bedingt durch die Situation im Kindergartenbereich zeichnet sich auch ein „Stau“ im Bereich der Krippe ab.

Auch im Hauptort verzeichnen die Krippen, die Großtagespflege sowie die Tagesmütter eine „entspannte“ Situation auf. Zum neuen Betreuungsjahr stehen noch Plätze zur Verfügung.

Die Horte im Gemeindegebiet verzeichnen Wartelisten. Weitere Gruppen können aufgrund des Fachkräftemangels beziehungsweise aufgrund von notwendigen fehlenden Räumlichkeiten nicht geöffnet werden.

Hinweis Kindergarten Loy

Auf die Notwendigkeit der Erweiterung des Kindergartens in Loy wurde in der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales verwiesen (sh Vorlage 2023/141). Die Umsetzung der Maßnahme nimmt insbesondere aufgrund des Erfordernisses von europaweiten Ausschreibungsverfahren lange Zeit in Anspruch. Zum 31.07.2024 wird jedoch die Betriebserlaubnis für eine Kleingruppe mit 10 Kindern erlöschen. Auf die Kleingruppe ist der Kindergarten jedoch angewiesen, da ansonsten lediglich zwei Kinder aus Loy zum neuen Kindergartenjahr aufgenommen werden können. In Zusammenarbeit mit dem RLSB zeichnet sich einhergehend mit kleineren baulichen Veränderungen eine Lösung ab. Die entsprechende Zusicherung liegt inzwischen vor.

Hinweis Fachkräftemangel

Wie sich bereits an der zuvor geschilderten Situation in Bezug auf den Kindergarten in Hahn-Lehmden zeigt, ist der Fachkräftemangel auch in der Gemeinde Rastede angekommen. Sehr schwierig gestaltet sich zudem die Besetzung von Stellen im Nachmittagsbereich. Grundsätzlich ist festzustellen, dass dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen und daher in den Kindertagesstätten eine hohe Fluktuation vorherrscht.

Lösungsansätze zeichnen sich derzeit jedoch nicht ab, zumal es sich bei der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher um eine schulische Ausbildung ohne Ausbildungsentgelt handelt, wie dies im Regelfall auch bei der Ausbildung zur Sozialassistentin/zum Sozialassistenten der Fall ist. Bis zum Erzieher-Abschluss bedarf es einer 4-5jährigen Ausbildung, die nicht vergütet wird. Aus diesem Grund ist es für viele Interessenten kein attraktiver Beruf. Die Neustrukturierung des Berufsbildes wird von entsprechenden Fachverbänden bereits seit längerer Zeit gefordert.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Der Umbau der Vereinsräumlichkeiten an der Mühlenstraße 56 zu einem zweizügig geführten Kindergarten hat obligatorische Auswirkungen auf das Klima.

Anlagen:

1. Lageplan Mühlenstraße 56
2. Grundriss



Luftbild Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Katasteramt Westerstedde

LEGENDE:

	= Neubau
	= Abbruch
	= Bestand

OBJEKTPLANUNG:
gruppeomp
 Architektengesellschaft mbH
Rastede
 Oldenburger Straße 123, 26180 Rastede
 Tel. 04402 69 55 40
Hannover
 Kriegerstraße 40, 30161 Hannover
Bremen
 Hafenstr. 3, 28217 Bremen

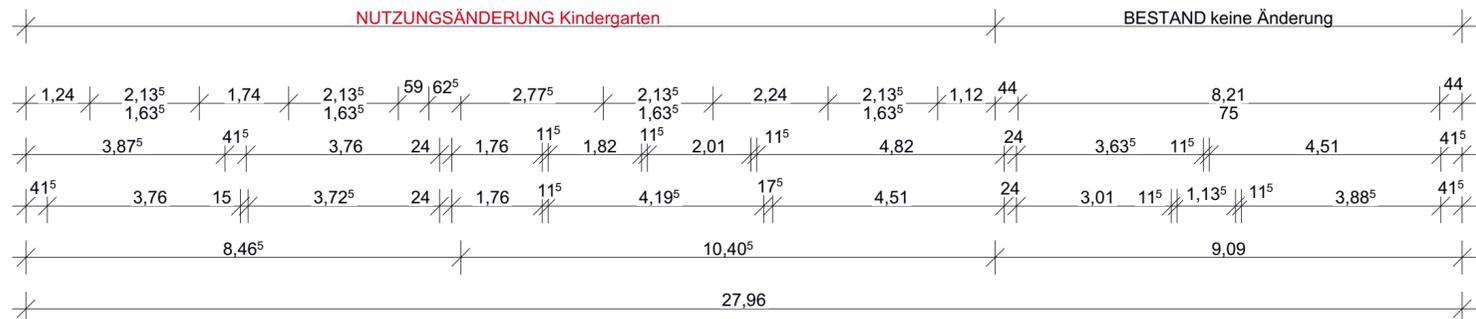
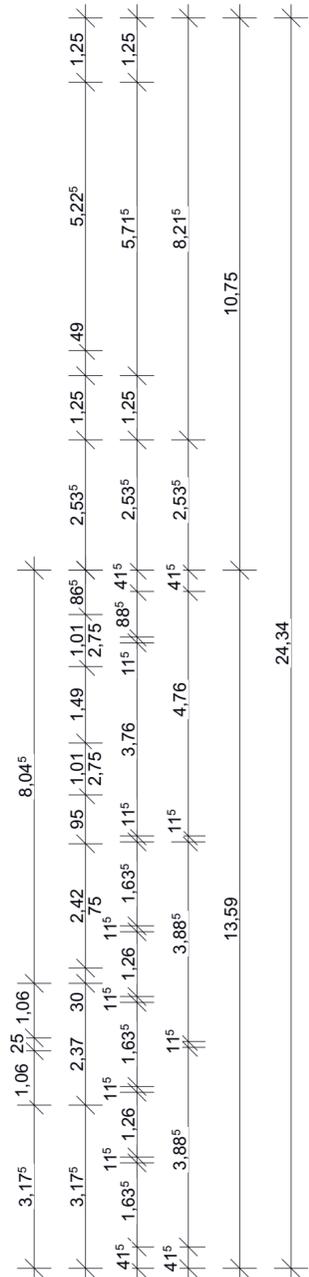
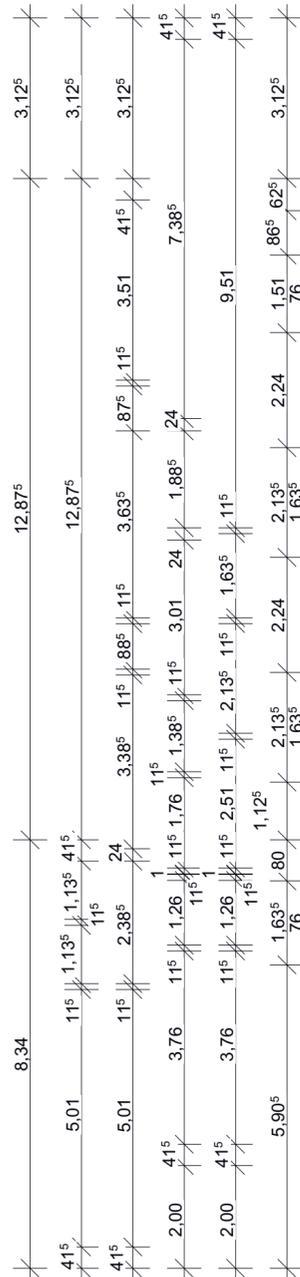
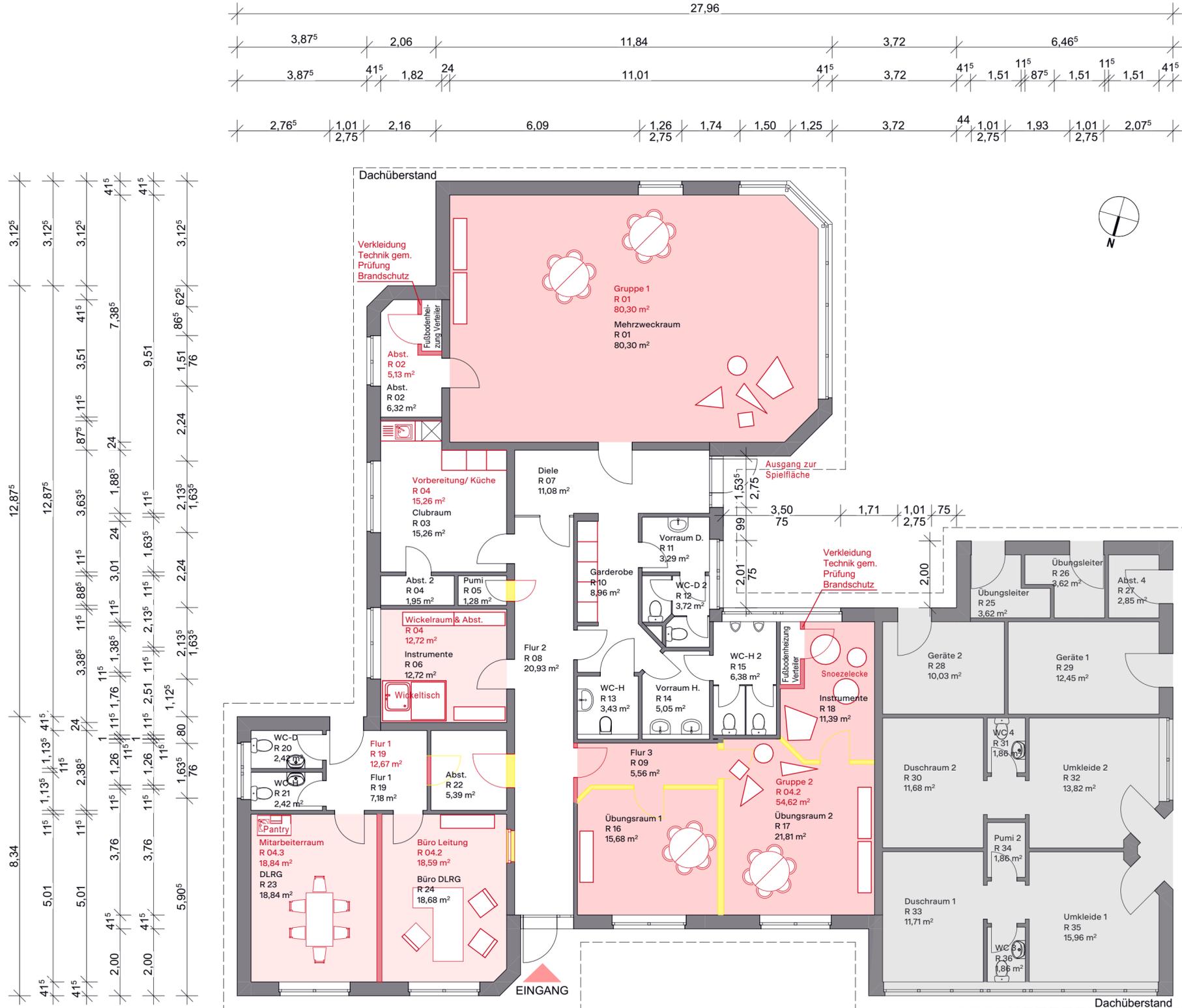
ENTWURFSVERFASSER:
 gruppeomp Architektengesellschaft mbH
 Dipl.-Ing. Architekt Oliver Ohlenbusch
 Oldenburger Straße 123
 26180 Rastede

BAUHERR:
Gemeinde Rastede
 FBL Geschäftsbereich 1
 Günther Henkel, Erster Gemeinderat
 Sophienstraße 27
 26180 Rastede

ÜKM | Übergangskindergarten Rastede
Nutzungsänderung und Umbau eines Mehrzweckgebäudes zu einem 2-zügigen Kindergarten mit einer auf max. 2 Jahre befristeten Nutzung
 Mühlenstraße 56, 26180 Rastede

PROJEKT:	Nutzungsänderung und Umbau eines Mehrzweckgebäudes zu einem 2-zügigen Kindergarten mit einer auf max. 2 Jahre befristeten Nutzung
PHASE:	GENEHMIGUNGSPLANUNG VORABZUG !
ZEICHN.-NR.:	Lageplan
PLANINHALT:	02_Lageplan_20240530_V1

gezeichnet: MS
Datum: 21.05.2024
Index: -
Maßstab: 1:500
Blattgröße: 42,0 cm x 29,7 cm



LEGENDE:

- = Neubau
- = Abbruch
- = Bestand

OBJEKTPLANUNG:
gruppeomp
 Architektengesellschaft mbH
 Rastede
 Oldenburger Straße 123, 26180 Rastede
 Tel. 04402 69 55 40
 Hannover
 Klagenfurter Straße 40, 30161 Hannover
 Bremen
 Hafenerstraße 3, 28217 Bremen

ENTWURFSVERFASSER:
 gruppeomp Architektengesellschaft mbH
 Dipl.-Ing. Architekt Oliver Ohlenbusch
 Oldenburger Straße 123
 26180 Rastede

BAUHERR:
Gemeinde Rastede
 FBL Geschäftsbereich 1
 Günther Henkel, Erster Gemeinderat
 Sophienstraße 27
 26180 Rastede

ÜKM | Übergangskindergarten Rastede
 Nutzungsänderung und Umbau eines Mehrzweckgebäudes zu einem 2-zügigen Kindergarten mit einer auf max. 2 Jahre befristeten Nutzung
 Mühlenstraße 56, 26180 Rastede

PROJEKT: Nutzungsänderung und Umbau eines Mehrzweckgebäudes zu einem 2-zügigen Kindergarten mit einer auf max. 2 Jahre befristeten Nutzung	gezeichnet: MS
PHASE: GENEHMIGUNGSPLANUNG VORABZUG!	Datum: 22.05.2024
ZEICHN.-NR.: Grundriss EG Umbauplanung	Index: -
PLANINHALT: 03_Grundriss EG Umbauplanung_20240530_V1	Maßstab: 1:100 Blattgröße: 59,4 cm x 42,0 cm

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/077

freigegeben am **30.05.2024**

GB 2

Sachbearbeiter/in: von Häfen, Meike

Datum: 24.05.2024

Entgelte der Kindertagesstätten - Antrag der Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.06.2024	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	11.06.2024	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen gemäß der Anlage 4 zu dieser Vorlage wird beschlossen. Eine abschließende Beratung im Rat erfolgt erst, wenn die Personalrekrutierung abgeschlossen wurde.

Im Fachbereich Kindertagesstätten wird für die Einstufung der Elternentgelte eine neue Stelle im Umfang von 19,5 Stunden/Woche eingerichtet.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 09.01.2024 wurde seitens der Gruppe SPD, Bündnis90/Die Grünen, UWG der als Anlage 1 beigefügte Antrag gestellt, die Entgelte für die Nutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Rastede neu zu kalkulieren.

Gemäß § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) umfasst der Anspruch auf Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres eine Betreuung von bis zu acht Stunden täglich. Die Betreuung umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d. h. Früh-, Mittags- und Spätdienste. Bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich liegt die Entscheidung bei der einzelnen Kommune, ob sie die über acht Stunden hinausgehende Betreuungszeit beitragsfrei stellt oder Elternbeiträge dafür erheben möchte. Die Beiträge sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden. Für die Bereiche „Kinder unter 3 Jahre - Krippe“ und „Grundschulkinder - Horte“ besteht keine gesetzliche Beitragsfreiheit.

Die Gemeinde Rastede hat bislang Elternbeiträge für die Krippen und Horte in Form einer Pauschale aufgrund der „Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten“, die dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt ist, erhoben. Für die über acht Stunden täglich hinausgehende Betreuungszeit in den Kindergärten wurde bisher kein Elternbeitrag erhoben.

Entsprechend der o. g. Richtlinie soll der Anteil der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes 25 % betragen. Diese Regelung ist insoweit hinfällig, als dass der Besuch des Kindergartens seit dem 01.08.2018 beitragsfrei ist.

Im Jahr 2023 betragen die Aufwendungen für den gesamten Bereich Kindertagesstätten ohne Investitionen 8.479.192,07 Euro, davon für die kommunalen Kindergärten Kosten in Höhe von 3.794.497,41 Euro, für die beiden kommunalen Horte 434.911,10 Euro. Die Einnahmen aus der Finanzhilfe und aus den Elternentgelten (Horte) wurden hier herangezogen. Die fremden Träger wurden mit 4.249.783,56 Euro bezuschusst.

Die Gemeinde Rastede erzielt neben den Einnahmen aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen und den Zuschüssen für die Integrationsgruppen der Kindergärten lediglich die Elternentgelte für den Besuch der beiden kommunalen Horte. Im Jahr 2023 betragen die reinen Ausgaben für diese beiden Einrichtungen 538.891,90 Euro (ohne Regiekosten). Nach der bisherigen Beschlusslage müssten 134.722,97 Euro (= 25 %) durch Elternentgelte gedeckt werden. Tatsächlich wurden hier entsprechende Einnahmen in Höhe von 114.130,28 Euro erzielt. Neu hinzukommen wird ab dem Jahr 2024 die Unterstützung des Landkreises Ammerland zu den Betriebskosten in Höhe von 900 Euro je Platz in den Kindertagesstätten ohne Horte. Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen ist dieser Vorlage als Anlage 4 beigelegt.

Damit deutliche Unterschiede in der Belastung der Eltern vermieden werden, soll nach der Kommentierung zum NKiTaG die durchschnittliche Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die Kindertagesstätten eines Bezirks (Landkreisebene) vergleichbar sein. Insofern hat sich die Verwaltung anstelle einer Neukalkulation zunächst an den Elternentgelten der anderen Ammerland-Gemeinden orientiert. Im Rahmen einer späteren Evaluation sollte eine Anpassung der Entgelte unter Berücksichtigung der in der Satzung neu festgelegten Gebühren erfolgen.

Ein Vergleich der Elternentgelte aller Ammerland-Gemeinden ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigelegt.

Das NKiTaG fordert eine Staffelung in mindestens drei Stufen. Für eine sozial gerechte Staffelung schlägt die Verwaltung in Anlehnung an die meisten anderen Ammerland-Gemeinden die Festsetzung der Gebühren in sechs Einkommensstufen vor. Das Ergebnis einer Evaluation einer anderen kreisangehörigen Gemeinde hat gezeigt, dass eine höhere Anzahl von Einkommensstufen zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Beitragslast führt.

In den Anlagen 2 und 4 des Satzungsentwurfs ist die monatliche Gebühr je Einkommensstufe für die Krippenkinder sowie für die Hortkinder dargestellt. Die Staffelung ist degressiv angelegt; eine Familie mit einem geringeren Einkommen von beispielsweise 30.000 Euro zahlt bei einer 5-stündigen Krippenbetreuung eine Gebühr von

monatlich 170 Euro, während eine Familie mit dem doppelten Einkommen von 60.000 Euro nicht auch die doppelte Gebühr (340 Euro) sondern lediglich 270 Euro zahlt. Dieses ist dem Wunsch der Gemeinde nach einer familienfreundlichen Politik und der Förderung junger Familien geschuldet.

Die Verwaltung schlägt aus Vereinfachungsgründen vor, als maßgebliches Einkommen das Bruttojahreseinkommen des vorletzten Jahres zugrunde zu legen (in den meisten Fällen werden hier bereits die Einkommenssteuerbescheide vorliegen); für das Kindergartenjahr 2025/2026 wäre beispielsweise das Einkommen des Jahres 2023 relevant. Hiervon abgezogen werden könnte der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (2023: 3.012 Euro je Elternteil), damit die Intention der Förderung der Familien nochmals eine entsprechende Gewichtung erhält. Sicherlich müssen Einzelfälle, wo sich die Einkommenssituation deutlich verändert hat (Beispiel Geburt des zweiten Kindes und Wegfall eines Einkommens) besonders berücksichtigt werden; hier ist eine (Neu)Berechnung unter Zugrundelegung der aktuellen Einkommenssituation angezeigt.

Die Höhe der vorgeschlagenen Gebühren ist in § 6 sowie in den Anlagen des beigefügten Satzungsentwurfs festgelegt. In Anlage 2 des Satzungsentwurfs sind zunächst die Entgelte für die Kinder unter 3 Jahren (Krippen sowie gegebenenfalls Kindergartenkinder unter 3 Jahren) dargestellt. Bislang wird für eine 5-stündige Regelbetreuung in den Rasteder Krippen ein vom Einkommen der Eltern unabhängiger monatlicher Pauschalbetrag von 210 Euro erhoben. Für die Inanspruchnahme der Sonderdienste wird je ½ Stunde ein Betrag i.H.v. 20 Euro fällig. Wenn man die Staffelung aus den Satzungen der meisten anderen Ammerland-Gemeinden anwendet, würde hier ein Familieneinkommen von ca. 37.500 Euro zugrunde gelegt werden, welches sich im Mittelfeld der Staffellungen befindet. Da hier keinerlei Erkenntnisse bezüglich der Einkommenssituation der Rasteder Eltern vorliegen, kann derzeit nicht beurteilt werden, ob die bisherige Erhebung eines Pauschalbetrages den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht oder ob sie realitätsfern ist. Insofern könnte das bisherige Entgelt als Mittelwert in der neuen Staffelung übernommen werden.

Für die über acht Stunden hinaus gehende Betreuung in den Kindergärten wird derzeit kein Entgelt erhoben. Künftig könnte hier aus Vereinfachungsgründen die Gebührenerhebung mittels „Pauschalbetrag“ vorgesehen werden (sh. Anlage 3 des Satzungsentwurfs), da sich die Anzahl der betroffenen Kinder/Eltern in Grenzen halten dürfte. Derzeit werden in den Rasteder Kindergärten 323 Kinder ganztags (07:00 Uhr / 07:30 Uhr / 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr) betreut. Diese Zahl spiegelt allerdings nur die Anzahl der entsprechend angemeldeten Kinder und nicht die tatsächliche Betreuungszeit wieder. Tatsächlich werden die meisten Kinder bereits im Laufe des Nachmittags abgeholt, sodass die Betreuungszeit unter acht Stunden verbleibt.

Für die Betreuung in den Rasteder Horten wird derzeit ein Pauschalbetrag erhoben, auch bereits unter Berücksichtigung der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder. In der Gemeinde Rastede werden vier Horte betrieben (zwei in kommunaler Trägerschaft: Loy und Feldbreite, sowie zwei in Trägerschaft der Diakonischen Werke: Wahnbek und Hahn-Lehmden). Im Vergleich beispielsweise zum Wiefelsteder Hort, in dem die Kinder nachmittags nur drei Stunden betreut werden, beträgt die Betreuungszeit in den Rasteder Horten hingegen 4,25 beziehungsweise 4,5 Stunden. Umgerechnet auf die Anzahl der Betreuungsstunden entspricht das jetzige Rasteder Entgelt dem Wiefelsteder Entgelt der untersten Stufe der Staffelung. Insofern sollten die Gebühren entsprechend erhöht werden (sh. Anlage 4 des Satzungsentwurfs).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Hortkinder in den Schulferien (Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien – außer während der Schließzeiten der Horte) ganztags (07:30 Uhr bis 17:00 Uhr) betreut werden, bislang und auch künftig ohne zusätzliche Kosten.

Für wirtschaftlich weniger leistungsfähige Sorgeberechtigte (i. d. R. Bezieher von Sozialleistungen wie Bürgergeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag) besteht nach wie vor die Möglichkeit der Entgeltübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe durch den Landkreis Ammerland.

§ 6 Absatz 4 des Satzungsentwurfs sieht vor, die Gebühr jährlich um das jeweils im TVÖD erzielte Tarifergebnis zu erhöhen. Hiermit wird gewährleistet, dass ein Teil der jährlich steigenden Kostenlast künftig auch kontinuierlich von den Eltern mitgetragen wird.

Nach der derzeit noch geltenden Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten wird eine Geschwisterermäßigung angewendet, die aufgrund der Beitragsfreiheit in den Kindergärten nicht mehr erforderlich ist. Eine Geschwisterermäßigung sollte künftig nur noch für Kinder erfolgen, die zeitgleich eine entgeltpflichtige Einrichtung (Hort oder Krippe) besuchen. Zurzeit wird noch eine Ermäßigung für Krippenkinder gewährt, die ältere Geschwister im Kindergarten haben.

Nach § 16 NKiTaG soll den Elternvertretungen vor wichtigen Entscheidungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Auf der konstituierenden Sitzung des Gemeindeelternrates Kindertagesstätten am 15.05.2024 wurde dieser über die beabsichtigten möglichen Veränderungen in Kenntnis gesetzt. Sowohl während als auch im Nachgang der Gemeindeelternratssitzung gab es bis zur Erstellung der Vorlage keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken aus der Elternschaft.

Die Einführung der Einkommensstaffel und der damit einhergehenden notwendigen Überprüfungen würden einen erheblichen personellen Mehraufwand im Bereich der Verwaltung der Kindertagesstätten verursachen. Mit dem vorhandenen Personal ist dieser zusätzliche Aufwand nicht zu leisten. Aufgrund der Erfahrungen der anderen Ammerland-Gemeinden ist hierfür mindestens ein Personalaufwand von ungefähr einer Halbtagsstelle (19,5 Stunden/Woche) erforderlich. Es müssen jährlich wiederkehrend derzeit 195 Krippenplätze, 160 Hortplätze sowie 323 Ganztagsplätze in den Kindergärten, also fast annähernd 700 Fälle überprüft und eingestuft werden. Neben der reinen Einstufung fallen weitere Verwaltungsaufgaben an. Zudem werden, wie bereits oben beschrieben, wiederholte Befassungen mit einigen Fällen erforderlich sein, insbesondere dann, wenn aktuelle Einkommensermittlungen eintreten.

Die Verwaltung sollte diese Aufgabe auch für die Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft übernehmen, damit einerseits eine einheitliche Handhabung erfolgt und zum anderen, damit schon jetzt die Belastung der Einrichtungsleitungen nicht verschärft wird.

Der o. g. Beschlussvorschlag der Mehrheitsgruppe des Rates sieht ein Inkrafttreten der neuen Entgeltregelung zum 01.08.2024 vor. Aufgrund der geringen Zeitspanne von nur 1,5 Monaten zwischen einer möglichen Beschlussfassung und dem Inkrafttreten ist eine Umsetzung zum 01.08. allerdings nicht möglich. Zum einen muss eine Information an die Einrichtungen und die Eltern erfolgen, die viel zu kurzfristig wäre.

Zum anderen muss bereits im Vorfeld der größte Teil der Eltern einer Einkommensstufe zugeordnet sein, damit eine ordnungsgemäße Beitragserhebung durchgeführt werden kann. Zusätzliches Personal wird so kurzfristig nicht generiert werden können. Stundenaufstockungen in dem Fachbereich sind derzeit nicht möglich.

Eine Evaluation bezüglich der Entgelte beziehungsweise der Staffelung mit den Erfahrungen aus dem ersten Beitragsjahr mit den neuen Gebührensätzen sollte zeitnah erfolgen. Wie bereits erwähnt, sollte die Evaluation als Grundlage für eine Neukalkulation der Gebührensätze genommen werden, da hier bereits erste Erkenntnisse bezüglich der Höhe der erzielten Einnahmen und der Einkommenssituation der Rasteder Familien gewonnen werden können.

Aufgrund einer bereits erfolgten Evaluation einer kreisangehörigen Gemeinde zeichnet sich ab, dass sich das durchschnittliche Einkommen einer Ammerländer Familie bei etwa 40.000 Euro bewegt. Hier hält sich die Anzahl der Fälle der niedrigsten Einkommensstufe mit der Anzahl der Fälle, die der höchsten Stufe zugeordnet wurden, die Waage. Es sollte ermittelt werden, ob eine Staffelung in sechs Einkommensstufen ausreichend ist. Ebenso könnte die Berechnungsgrundlage auf den Prüfstand gestellt werden; andere Gemeinden legen etwa das Nettoeinkommen des Vorjahres zugrunde.

Hinweis: Die im Satzungsentwurf dargestellten Entgelte stellen den Stand zu Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 dar und müssen bei Inkrafttreten der Satzung zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls entsprechend überprüft werden. Sobald entsprechendes Personal gewonnen werden kann, wird die Satzung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung dem Rat vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Einkommenssituation der Familien und damit die Zuordnung zu den Einkommensstufen unbekannt sind, kann derzeit keine Aussage zu den möglichen Mehr- oder gar Mindereinnahmen getroffen werden. Eine Evaluation wird zeitnah erforderlich sein.

Für die Schaffung einer entsprechenden Sachbearbeiterstelle im Fachbereich Kindertagesstätten wird - vorbehaltlich der tatsächlichen Stellenbewertung - von einer Eingruppierung in der Entgeltgruppe 5 ausgegangen, sodass jährliche Personalkosten in Höhe von ca. 25.000 Euro anfallen werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Antrag der Gruppe SPD, Bündnis90/Die Grünen, UWG im Rat der Gemeinde Rastede auf Neukalkulation der Entgelte für die Nutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Rastede

2. Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten
3. Vergleich Elternentgelte 2023/2024 Landkreis Ammerland
4. Entwurf Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen



GRUPPE SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, UWG IM RAT DER GEMEINDE RASTEDE

Herrn Bürgermeister
Lars Krause
Sophienstraße 27

26180 Rastede

SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, UWG
Gruppe im Rat der Gemeinde Rastede

Monika Sager-Gertje | Horst Segebade
Fraktionsvorstand SPD
monika.sager-gertje@ewetel.net
horst.segebade@web.de

Jan Hoffmann
Fraktionssprecher BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
jan.hoffmann@gruene-rastede.de

Theo Meyer
Fraktionssprecher UWG
theo1.meyer@gmail.com

Rastede, den 09.01.2024

Neukalkulation der Entgelte für die Nutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Rastede

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krause, lieber Lars,

die Gruppe der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und UWG im Rat der Gemeinde Rastede stellt folgenden Antrag und bittet diesen in den zuständigen Ausschüssen öffentlich zu behandeln.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zum Kinderjahr 2024/25 die Entgelte für die Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Rastede neu zu kalkulieren und den zuständigen Gremien einen Vorschlag unter Berücksichtigung einer sozialen Staffelung auf Basis des Bruttojahreseinkommens zu unterbreiten. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Inflationssteigerung sind hierbei entsprechend zu gewichten.

Die vorhandene Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten ist gleichzeitig entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Beitragsfreiheit § 22 NiKitaG) zu überarbeiten bzw. neu zu formulieren.

Begründung:

In der Gemeinde Rastede besteht eine Entgeltrichtlinie für Kindertagesstätten, die die bestehenden gesetzlichen Regelungen wie beispielsweise die Beitragsfreiheit sowie eine Kalkulation auf der Grundlage der aktuellen Unterhaltungs- und Personalkosten nicht mehr abbildet und deshalb unter Berücksichtigung der Finanzhilfen des Landes Niedersachsen und des Landkreises Ammerland überarbeitet werden sollte.

Gemäß § 22 des Nds. Kindertagesstättengesetzes besteht ab Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes bis zur Einschulung für eine Betreuung bis zu 8 Stunden Beitragsfreiheit. Hierüber



hinausgehende Betreuungszeiträume wie auch die Betreuungen in den Kinderkrippen und Horten sowie die Kosten für Verpflegung und Ausflüge können den Eltern in Rechnung gestellt werden.

Die Gemeinde Rastede erhebt bisher Elternbeiträge pauschal, was bedeutet, dass Eltern mit hohem Einkommen den gleichen Beitrag für die Betreuung Ihrer Kinder zahlen wie Eltern mit niedrigem Einkommen. Eine soziale Staffelung der Beiträge auf Basis von Einkommen findet bisher nicht statt.

Die Mehrheitsgruppe von SPD/Bündnis90/Die Grünen und UWG sieht hierin eine unausgewogene Heranziehung beitragspflichtiger Eltern aus den unteren Einkommensgruppen. Alle anderen Gemeinden im Landkreis Ammerland haben in den letzten Jahren ihre Kita-Gebühren angepasst und ebenfalls sozial gestaffelt.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Segebade

Monika Sager-Gertje

Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten

1. Der Anteil der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes soll ab dem 01.01.2011 = 25 % betragen. Dabei werden die besondere Finanzhilfe des Landes für die Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr und die Zuschüsse für Integrationsgruppen den Elternentgelten zugerechnet. Die Ansätze des Finanzhaushaltes bleiben außer Betracht.
2. Die Entgelte werden in Form eines Fixbetrages erhoben, der in Abhängigkeit derjenigen Kinder erhoben wird, die zur Zeit der Entgelterhebung im Haushalt eben. Das Entgelt ist hierbei ab 4 Kindern gleich bleibend.
3. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder eine Kindertagesstätte, so ermäßigt sich das Entgelt beim 1. Geschwisterkind um 35 % und beim 2. Geschwisterkind um 100 %. Für jedes weitere Geschwisterkind ist kein Entgelt zu entrichten. Diese Ermäßigung gilt nicht für die Entgelte der Sonderdienste und für das Essengeld. Für eine Übergangszeit vom 01.08.2013 bis zum 31.07.2014 ermäßigt sich das Entgelt beim 2. Geschwisterkind um 75 %.
4. Für Sonderdienste (Früh-/Mittagdienst) werden Entgelte für **ganze** Monate erhoben.

Die Entgelte für die kommunalen Kindergärten werden wie folgt neu festgesetzt:

Krippe:

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags:	210,-- Euro
Entgelte für Sonderdienste: Früh- bzw. Mittagsdienst je ½ Stunde	20,-- Euro

Kindergarten:

Entgelte für die Regelbetreuung 4 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 96,-- Euro
	2 = 91,-- Euro
	3 = 86,-- Euro
	4 und mehr = 81,-- Euro

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 118,-- Euro
	2 = 113,-- Euro
	3 = 108,-- Euro
	4 und mehr = 103,-- Euro

Entgelte für die Ganztagesbetreuung:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 200,-- Euro
	2 = 190,-- Euro
	3 = 180,-- Euro
	4 und mehr = 170,-- Euro

Entgelte für die Schnuppergruppe:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 41,-- Euro
 2 = 38,-- Euro
 3 = 35,-- Euro
 4 und mehr = 32,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste: Früh- bzw. Mittagsdienst je ½ Stunde 11,-- Euro
 Essensgeld für Ganztagesgruppen 70,-- Euro

Hort:

Entgelte für die Regelbetreuung 4 ¼ Stunden nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 114,-- Euro
 2 = 109,-- Euro
 3 = 104,-- Euro
 4 und mehr = 99,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste: Essensgeld 70,-- Euro

Diese Richtlinie ist vom Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 04.07.2022 beschlossen worden. Sie tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten vom 12.12.2017 außer Kraft.

Vergleich monatliche Elternentgelte 2023/2024 Landkreis Ammerland

Stand: 04/2024

Gemeinde / Stadt	Einkommensgrenze	Entgelt Krippe 5 Stunden	Entgelt Sonderdienste je 1/2 Stunde - Krippe	Entgelt Sonderöffnung je 1/2 Stunde - Kindergarten	Entgelt Hort	Entgelt für 2-jährige Kinder in Kiga-Gruppen (5 Std.)	Maßgebliches Einkommen
Apen	bis 24.000,00 €	130,00 €	13,00 €	9,75 €			Bruttojahreseinkommen aus 2021 abzgl. Kinderfreibeträge
	24.000,01 € bis 30.000,00 €	162,00 €	16,20 €	12,25 €			
	30.000,01 € bis 36.000,00 €	194,00 €	19,40 €	14,50 €			
	36.000,01 € bis 42.000,00 €	227,00 €	22,70 €	17,00 €			
	42.000,01 € bis 48.000,00 € ab 48.000,01 €	259,00 € 291,00 €	25,90 € 29,10 €	19,50 € 21,50 €			
Bad Zwischenahn 4-stündige Betreuung!	bis 20.000,00	131,00 €	16,00 €	16,00 €			Bruttojahreseinkommen aus 2021 abzgl. Werbungskosten, Unterhaltszahlungen u. Kinderfreibeträge für jedes Kind
	20.000,01 € bis 40.000,00 €	158,00 €	20,00 €	20,00 €			
	40.000,01 € bis 60.000,00 €	185,00 €	23,00 €	23,00 €			
	60.000,01 € bis 80.000,00 €	211,00 €	26,00 €	26,00 €			
	80.000,01 € bis 100.000,00 € über 100.000,00 €	239,00 € 265,00 €	30,00 € 33,00 €	30,00 € 33,00 €			
Edeweicht	0 bis 25.000,00 €	120,00 €	12,00 €	20,00 €			Nettojahreseinkommen aus 2022 abzgl. Unterhaltszahlungen und Kinderfreibetrag i.H.v. 5.000 € ab dem 2. Kind
	25.000,01 € bis 30.000,00 €	140,00 €	14,00 €	24,00 €			
	30.000,01 € bis 35.000,00 €	180,00 €	18,00 €	28,00 €			
	35.000,01 € bis 40.000,00 €	220,00 €	22,00 €	32,00 €			
	40.000,01 € bis 45.000,00 €	260,00 €	26,00 €	36,00 € (40.000 € - 50.000 €)			
	45.000,01 € bis 55.000,00 €	300,00 €	30,00 €	41,00 € (ab 50.000,01 €)			
	55.000,01 € bis 65.000,00 € ab 65.000,01 €	340,00 € 380,00 €	34,00 € 38,00 €				
Wiefelstede Hort: 3 Std.	bis 18.000,00 €	169,00 €	17,00 €	10,00 €	76,00 €	101,00 €	Bruttojahreseinkommen aus 2021 abzgl. Werbungskosten, Unterhaltszahlungen u. Kinderfreibeträge nach EStG
	bis 36.000,00 €	204,00 €	20,50 €	12,50 €	91,00 €	123,00 €	
	bis 54.000,00 €	271,00 €	27,00 €	16,50 €	123,00 €	162,00 €	
	über 54.000,00 €	271,00 €	27,00 €	22,50 €	165,00 €	222,00 €	
Westerstede	bis 25.000,00 €	119,00 €		19,50 € pro halber Stunde bei Überschreitung der Betreuungszeit von 8 Stunden (Höchstbetreuungsdauer 9 Stunden)			Nettojahreseinkommen aus 2022 abzgl. Werbungskosten und Kinderfreibetrag ab dem 2. Kind
	bis 30.000,00 € netto	157,00 €					
	bis 35.000,00 € netto	194,00 €					
	bis 40.000,00 € netto	232,00 €					
	bis 45.000,00 € netto	270,00 €					
	bis 50.000,00 € netto	308,00 €					
	bis 55.000,00 € netto	346,00 €					
bis 60.000,00 € netto ab 60.001,00 € netto	383,00 € 421,00 €						
Rastede Hort: 4,5 Std.	Pauschalbetrag	210,00 €	20,00 €	0,00 €		97,00 € bzw. 80,00 €	
	1 im Haushalt lebendes Kind				114,00 €		
	2 im Haushalt lebende Kinder				109,00 €		
	3 im Haushalt lebende Kinder				104,00 €		
	4 oder mehr				99,00 €		

Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 22 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege in der Fassung vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am XXXXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Die Kindertagesstätten sind sozialpädagogische öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde Rastede. Sie erfüllen die sich aus § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ergebenden Aufgaben. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und haben die Aufgabe, die Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen. Mit diesem Angebot soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 20 NKiTaG sichergestellt werden. Insofern richtet sich das Betreuungsangebot der Kindertagesstätten in Rastede ausschließlich an Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rastede haben.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Rastede, unabhängig vom jeweiligen Träger, wird für jedes betreute Kind eine, sich aus dem § 6 dieser Satzung ergebende, Gebühr erhoben. Der Gebührenanspruch wird mittels eines Gebührenbescheides geltend gemacht.

(2) Wird in den Kindergruppen eine warme Mittagsverpflegung angeboten, so ist die Teilnahme ab Vollendung des 1. Lebensjahres verpflichtend. Die entstehenden Kosten der Mittagsverpflegung sind kostendeckend von den Gebührenschuldern zu entrichten. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Pauschale. Die Höhe der Kosten kann der Anlage 1 entnommen werden. Bei einer Abwesenheit von mehr als 6 Wochen im Kindergartenjahr kann auf Antrag eine abweichende Kostenregelung vereinbart werden.

(3) Für Sonderleistungen, wie Tee- und Milchgetränke, Obstpause, etc. können zusätzliche kostendeckende Entgelte erhoben werden.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte. Unabhängig von Eingewöhnungszeiten, Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtung ist die Gebühr für 12 Monate im Jahr an den Träger der Kindertagesstätte zu zahlen. Wird ein Kind im laufenden Monat aufgenommen, so ist bei der Aufnahme vor dem 16. des Monats die volle und bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats die halbe Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Scheidet ein Kind vor dem 16. des Monats aus, so kann die halbe Gebühr berechnet werden, sofern ein neues Kind ab dem Zeitpunkt dafür aufgenommen werden kann. Bei einer Abmeldung des Kindes für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht frühestens zum Ende des Kindergartenjahres.

(3) Die volle Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besucht hat. Für längere, krankheitsbedingte Abwesenheiten kann im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden.

(4) Schließzeiten der Kindertagesstätten bei Ferien oder aus anderen wichtigen Gründen (z.B. Erkrankung des Personals, Pandemien, übertragbare Krankheiten nach dem Bundesinfektionsgesetz, etc.) berechtigen nicht zur Kürzung der zu zahlenden Gebühr. Dies gilt auch für durch Streik der Beschäftigten verursachte Schließzeiten. Eine Verrechnung oder Erstattung für einzelne Tage ist ausgeschlossen.

(5) Für Kinder werden ab dem 1. Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung keine Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr für eine Betreuung über die 8. Stunde hinaus bleibt davon unberührt.

(6) Die Inanspruchnahme von Sonderdiensten (Frühdienst, Mittagsdienst) in den Krippen ist gebührenpflichtig. Die Nutzung der Sonderdienste wird grundsätzlich für ein Kindergartenjahr und nach Verfügbarkeit gewährt. Sonderdienste können bei einem veränderten Bedarf einen Monat im Voraus an- und abgemeldet werden. Die Mitteilung darüber hat seitens der Sorgeberechtigten schriftlich zu erfolgen. Eine Verkürzung der Betreuungszeit ist für die Monate Juni bis Juli jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes gemeinschaftlich, soweit nicht ein Sorgeberechtigter von der Zahlungspflicht befreit ist. Gebührenschildner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben.

§ 5 Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig und grundsätzlich für zwölf Monate jeweils monatlich an den Träger der Kindertagesstätte zu zahlen. Die Träger können hinsichtlich der Fälligkeit abweichende Regelungen treffen.
- (2) Bei erstmaliger Anmeldung kann der erste Fälligkeitstermin abweichend von Absatz 1 festgelegt werden.
- (3) Für Stundung bzw. Niederschlagung oder Erlass der Gebühr gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die für die Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten zu zahlende Gebühr wurde wie in Anlage 2 und 4 genannt festgeschrieben.
- (2) Die beantragten und bewilligten Betreuungszeiten sind in voller Höhe gebührenpflichtig, auch wenn sie nicht ausgeschöpft werden. Dies gilt auch für Sonderdienste und vereinbarte Eingewöhnungszeiten.
- (3) Für Kinder werden ab dem 1. Tag des Monats, in dem sie das 3 Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung Gebühren für die Betreuung ab der 8. Stunde erhoben, die in Anlage 3 dargestellt sind. Für diese, über die Beitragsfreiheit hinausgehende Betreuung, erfolgt keine Gebührenstaffelung aufgrund des Einkommens.
- (4) Zum 01.08. eines jeden Jahres ändert sich die Benutzungsgebühr um den Prozentsatz, um den die Personalkosten für Erzieher/innen angepasst werden. Vergleichsmaßstab ist die Vergütung nach der Entgeltgruppe S 8a, Stufe 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) am 01.05. des Anpassungsjahres im Vergleich zur Vergütung am 01.05. des Vorjahres. Einmalzahlungen werden ausdrücklich mit einbezogen. Jahresbeträge sind entsprechend auf einen Monat umzurechnen. Die sich ergebenden Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

§ 7 Gebührenermäßigung

Sofern mehrere Kinder in einem Haushalt zeitgleich eine gebührenpflichtige Kindertagesstätte (Hort oder Krippe) besuchen, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % und für jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 75 % der gemäß § 6 dieser Satzung zu zahlenden Gebühr vorgenommen.

§ 8 Einkommensberechnung und Einstufung

- (1) Als Einkommen im Sinne der Sozialstaffel wird der Gesamtbetrag des Brutto-Jahreseinkommens, der sich aus von den Sorgeberechtigten vorzulegenden Nachweisen des vorletzten dem Kindergartenjahr vorausgehenden Kalenderjahres ergibt, zugrunde gelegt. Lebt ein Kind nicht mit beiden Sorgeberechtigten zusammen, so wird das Einkommen des Haushaltes, in dem das Kind lebt, zugrunde gelegt.
- (2) Als Einkommen außer Betracht bleibt Kindergeld. Wird der Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende -, Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung -, oder Leistungen nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes aktuell nachgewiesen, so erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich die Einstufung zum Mindestgebührensatz.
- (3) Bei der Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens wird pro minderjähriges Kind im Haushalt ein Freibetrag in Höhe des nach § 32 Abs. 6 EstG gewährten Kinderfreibetrags für das sächliche Existenzminimum abgesetzt. Weisen die Sorgeberechtigten nach, dass Unterhaltsleistungen an minderjährige Kinder außerhalb des eigenen Haushalts erbracht werden, so werden die tatsächlich erbrachten Leistungen, jedoch pro Kind maximal die Hälfte des in § 32 Abs. 6 EstG gewährten Kinderfreibetrags für das sächliche Existenzminimum vom ermittelten Jahresbruttoeinkommen abgesetzt.
- (4) Die Zuordnung zur Gebührenstufe wird von der Gemeinde Rastede nach Vorlage einer Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten mit entsprechenden Nachweisen vorgenommen. Die Selbstauskunft ist vor Aufnahme in die Kindertagesstätte vollständig vorzulegen. Bei einer kurzfristigen Aufnahme kann Abweichendes vereinbart werden.
- (5) Werden keine Nachweise vorgelegt, erfolgt die Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Sollten nach der Aufnahme Unterlagen für die Berechnung vorgelegt werden, so erfolgt eine Neuberechnung ab dem aktuellen Monat. Eine rückwirkende Anpassung ist ausgeschlossen.
- (6) Die Gemeinde Rastede übernimmt die Einkommensberechnung und -einstufung auch für die Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft.
- (7) Sofern das Einkommen des laufenden Kindergartenjahres infolge Arbeitslosigkeit, Wegfall des Einkommens eines Sorgeberechtigten, Wechsel des Arbeitsplatzes, Elternzeit oder vergleichbarer Umstände zu einer niedrigeren Einstufung führt, ist dieses zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist das maßgebliche Einkommen neu zu ermitteln, wenn sich das aktuelle Einkommen, fiktiv berechnet auf 12 Monate, um mehr als 20% von dem der Einstufung für das laufende Kindergartenjahr abweicht. Kommt ein Gebührenschuldner seiner Pflicht zum Anzeigen dieser Einkommensveränderung nicht nach, erfolgt bei Bekanntwerden der Unterlassung rückwirkend ab Einkommensveränderung eine Einstufung in die höchste Gebührenstufe.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am XXXXXX, in Kraft. Die bis dahin gültige Richtlinie der Gemeinde Rastede zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten vom 04.07.2022 verliert am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Rastede, XXXXXX

Krause
Bürgermeister

Anlage 1
Mittagsverpflegung

Anlage 2
Höhe der Gebühren für Kinder unter 3 Jahren

Anlage 3
Höhe der Gebühren für Sonderleistungen für Kinder über 3 Jahren

Anlage 4
Höhe der Gebühren für Hortkinder

Anlage 1

der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Mittagsverpflegung

Wird in den Kindertagesstätten eine warme Mittagsverpflegung angeboten, so ist die Teilnahme ab Vollendung des 1. Lebensjahres verpflichtend. Die entstehenden Kosten der Mittagsverpflegung werden in voller Höhe auf die Sorgeberechtigten umgelegt. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Pauschale ausgehend von 18,83 Betreuungstagen im Monat.

Bei einer Abwesenheit von einer nicht selbst zu verantwortenden Abwesenheit von mindestens 3 Wochen am Stück kann auf Antrag eine abweichende Kostenregelung vereinbart werden.

Im Kindergartenjahr 2025/26 belaufen sich die Verpflegungskosten auf 70,00 € monatlich.

Anlage 2

der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Monatliche Gebühr für das Betreuungsjahr 2025/26

Gebühr für Kinder unter 3 Jahren

Sozialstaffel Einkommensstufe	Betreuungszeit 4,5 Std.	Betreuungszeit 5 Std.	Betreuungszeit 7 Std.	Sonderdienst je ½ Std.
1 bis 25.000,00 €	117,00 €	130,00 €	182,00 €	13,00 €
2 25.000,01 € bis 35.000,00 €	153,00 €	170,00 €	238,00 €	17,00 €
3 35.000,01 € bis 45.000,00 €	189,00 €	210,00 €	294,00 €	21,00 €
4 45.000,01 € bis 55.000,00 €	216,00 €	240,00 €	336,00 €	24,00 €
5 55.000,01 € bis 65.000,00 €	243,00 €	270,00 €	378,00 €	27,00 €
6 über 65.000,00 €	279,00 €	310,00 €	434,00 €	31,00 €

Hinweise:

In den vorgenannten Gebühren sind keine Aufwendungen für Verpflegung enthalten.

Nicht jede Einrichtung kann alle vorgenannten Betreuungszeiten anbieten.

Anlage 3

der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Monatliche Gebühr für das Betreuungsjahr 2025/26

Gebühr für Sonderleistungen für Kinder über 3 Jahren

Bei Überschreitung der Betreuungszeit von 8 Stunden beträgt die Gebühr 20,00 € pro halber Stunde.

Hinweis:

Nicht jede Einrichtung kann alle vorgenannten Betreuungszeiten anbieten

Anlage 4

der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Monatliche Gebühr für das Betreuungsjahr 2025/26

Gebühr für die Hortbetreuung

Sozialstaffel Einkommensstufe	Betreuungszeit 4,5 Std.
1 bis 25.000,00 €	114,00 €
2 25.000,01 € bis 35.000,00 €	136,00 €
3 35.000,01 € bis 45.000,00 €	160,00 €
4 45.000,01 € bis 55.000,00 €	185,00 €
5 55.000,01 € bis 65.000,00 €	215,00 €
6 über 65.000,00 €	250,00 €

Hinweis:

Die Gebühr beinhaltet die Ganztagsbetreuung im Hort während der Ferien.
Ausgenommen sind die Schließzeiten des Hortes.